

Amtsblatt

Sternberger Seenlandschaft



Jahrgang 7

Sonnabend, den 13. Februar 2010

Nr. 02/2010

SCHÖNE WINTERZEIT



Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 13. März 2010

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Aus dem Rathaus und den Gemeinden	
1.1. Telefonliste der Stadtverwaltung	2
1.2. Redaktion Amtsblatt	3
1.3. Telefonliste der öffentlichen Einrichtungen	3
1.4. Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in Sternberg und des Bürgerbüros in Brüel	3
1.5. Sprechzeiten der Bürgermeister	3
1.6. Öffnungszeiten der Bibliotheken im Amtsbereich	4
1.7. Öffnungszeiten der Heimatmuseen in Sternberg und Dabel	4
1.8. Sprechzeiten des Jugendamtes Parchim in Sternberg	4
1.9. WEMAG - BAE Information für Kunden in der Stadt Brüel	4
1.10. Information der Stadtwerke Sternberg zur Abfuhr der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben	4
1.11. Zahnärztlicher Notdienst	4
1.12. Internetseite für die Gemeinde Zahrendorf	4
1.13. Aus der Schule Brüel	5
1.14. Tierhalterinformation	5
1.15. Hochschulinformationstag am 27. März 2010	5
1.16. Tag der offenen Tür	6
1.17. Projekte an der Kooperativen Gesamtschule	6
2. Öffentliche Bekanntmachungen	
2.1. Bekanntmachung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf	7
2.2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 der Stadtwerke Sternberg	7
2.3. Bekanntmachung über das Flurneuordnungsverfahren Mustin	8
2.4. Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Sülten und Kobrow	10
2.5. Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Sülten und Kobrow	12
2.6. Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Weitendorf	17
2.7. Friedhofsordnung für den Friedhof in Weitendorf	18
2.8. Haushaltssatzung der Gemeinde Zahrendorf für das Haushaltsjahr 2010	21
2.9. Haushaltssatzung der Stadt Brüel für das Haushaltsjahr 2010	22
2.10. Haushaltssatzung der Gemeinde Witzin für das Haushaltsjahr 2010	55
2.11. Haushaltssatzung der Gemeinde Weitendorf für das Haushaltsjahr 2010	23
2.12. Bekanntmachungen des Amtsgerichts Parchim	23
3. Vereine und Verbände	
3.1. Geburtstagsgrüße des Behindertenverbandes Sternberg	23
3.2. Informationen der Rheumaliga Brüel	23
3.3. Einladung des Kleingartenvereins Allee Brüel e. V.	23
3.4. Nachkassierung beim AV Petri-Heil Larischbucht e. V.	24
3.5. Fünf Jahre Sternberger Tafel	24
3.6. Azubiprojekt beim Brüeler SV abgeschlossen - neue Projekte gesucht	24
3.7. Freiwillige Feuerwehr „Hans Hamann“ Sternberg	25
4. Kultur, Tourismus, Freizeitangebote	
4.1. Veranstaltungsplan Monat Februar/März 2010 im Dorfgemeinschaftshaus Borkow	25
4.2. Obstbaumschnittseminar im Naturpark Sternberger Seenland	25
4.3. Tanztee am 21. Februar - Jochen Kunze zu Gast	26
5. Geburtstage des Monats	26
6. Kirchliche Nachrichten	
6.1. Aus der Kirchengemeine Brüel	27
6.2. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Witzin	27

Aus dem Rathaus und den Gemeinden

Telefonliste der Stadtverwaltung Sternberg

	Telefon/Fax (Vorwahl 03847/...)
Bürgermeister Jochen Quandt	444512
Vorzimmer: Elke Cziesso	444512
	Fax: 444513
Zentrale: Elke Drohsel	444510
	Fax: 444520
1. Allgemeine Verwaltung	
Leiter: Olaf Steinberg	444530
	Fax: 444513
Personal: Inge-Lore Damaschke	444528
1.1. Amtsangelegenheiten, Stadt- und Gemeindevertretungen, Satzungen, Recht, Versicherungen,	
Gundula Rudat	444529
Evelin Gartzke	444515
1.2. Schulen, Kita, Jugend, Sport, Amtsblatt	
Margret Weihs	444524
Brit Käker	444548
Thomas Haese	444525
1.3. Standesamt	
Brigitte Berkau	444518
1.4. Fremdenverkehrsamt	
Egon Leesch	444536
Gabriele Kalm	444535
	Fax: 444570
2. Finanzverwaltung	
Leiter: Reinhard Dally	444540
Hannelore Toparkus	444527
Rebekka Kinetz	444526
2.1. Stadtkasse; Vollstreckung	
Astrid Dei	444545
Gudrun Pankow	444562
Bärbel Beyer	444546
Beate Schwarz	444557
Renate Kubat	444574
Sigrid Fischer	444541
2.2. Steuern und Abgaben	
Ingrid Bücher	444547
Cornelia Köpcke	444451
3. Bauverwaltung	
Leiter: Jochen Gülker	444580
	Fax: 444582
Sabine Brinckmann	444581
Angela Menning	444579
3.1. Hoch- und Tiefbau	
Jörg Rußbütt	444578
Edwin Junghans	444577
Horst Köbernick	444588

Öffnungszeiten der Bibliotheken im Amtsbereich

Stadtbibliothek Sternberg Finkenkamp 24

Dienstag und Donnerstag von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Stadtbibliothek Brüel

August-Bebel-Straße 1

Montag geschlossen
Dienstag 10.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag 10.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

Gemeindebibliothek Dabel

Wilhelm-Pieck-Straße 20

Dienstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Gemeindebibliothek Witzin

Gemeindezentrum

Dienstag von 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr

Heimatismuseum Sternberg

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Donnerstag von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Juli/August auch Sonntag von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Heimattube Dabel

W.-Pieck-Straße 20
19406 Dabel
Tel.: 038485/20420

Öffnungszeiten:

Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Sprechzeiten des Jugendamtes

Jeden Dienstag in der Zeit **von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr** und **von 13.30 Uhr - 17.00 Uhr**

finden Sprechzeiten des Jugendamtes Parchim in der Außenstelle Sternberg, Mecklenburgring 32, statt. Vorherige Terminabsprachen sind erwünscht.

Ansprechpartner:

Frau Riediger
Telefonisch erreichbar: Parchim 03871/722226
Sternberg 03847/4359838

WEMAG-BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH

Information für unsere Kunden in der Stadt Brüel

1. Unsere Dienststelle in Brüel erreichen Sie an Werktagen tagsüber unter:
 - für den Bereich Trinkwasser und Fernwärme, 038483/3130
 - für den Bereich Abwasserentsorgung, 0385/755-2281
2. für die Annahme von Störungsmeldungen in der Versorgung mit Strom, Wasser, Fernwärme und in der Abwasserentsorgung außerhalb der Arbeitszeit erreichen Sie uns unter: 0385/755-111.

3. Zu allen Fragen zur Verbrauchsabrechnung Strom, Wasser, Abwasser haben wir folgende Service- Nr. eingerichtet: 0385/755-2755.
4. Die Entleerung Ihrer Kleinkläranlage und abflusslosen Gruben fordern Sie bitte direkt bei der Firma Heck-Humus Kompostierungsgesellschaft mbH, Ludwigsluster Chaussee 55, 19061 Schwerin an. Sie erreichen die Firma unter Tel.: 0385/3924510, Telefax: 0385/3924513.
5. Zu Fragen der Abwasserentsorgung beraten wir Sie gern im persönlichen Gespräch zu unseren Sprechzeiten, die wir jeden Dienstag für Sie in der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Netzdienststelle Brüel, Sternberger Str. 91, durchführen. Termine außerhalb dieser Sprechzeit können Sie telefonisch vereinbaren unter: 0385/755-2281.

WEMAG AG BAE GmbH

Information der Stadtwerke Sternberg

zur Abfuhr der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

Die Entleerung Ihrer Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben fordern Sie bitte direkt bei der nachfolgenden Firma an:

NWL
Norddeutsche Wasser Logistik GmbH
Vielbecker Weg 8 b
23936 Grevesmühlen.

Sie erreichen diese Firma unter
Tel.: 03881/757801
Fax: 03881/757484
oder über
E-Mail-Adresse: yvonne.trosiener@nwl-gvm.de.

Ihre Stadtwerke

Zahnärztlicher Notdienst

Der diensthabende Zahnarzt wird Ihnen unter der Telefonnummer 038483/31567 mitgeteilt. Notdienstsprechstunde ist täglich zwischen 10.00 und 11.00 Uhr.

Kreisstellenvorsitzender Dr. MSc. R. Möbius

Internetseite für die Gemeinde Zahrendorf

Derzeit wird für die Gemeinde Zahrendorf eine eigene Seite im Internet vorbereitet. Hier sollen rund um Zahrendorf und Tempzin wichtige Informationen über Geschichte, Handwerk, Kultur, Tourismus und geplante Veranstaltungen gegeben werden. Gern werden Zuarbeiten für allgemeine Themen in Form von Texten, Fotos etc. verarbeitet. Jeder Gewerbetreibende und Verein hat außerdem die Möglichkeit, sich kostenlos zu präsentieren. Ansprechpartnerin im Auftrag der Gemeinde ist Katrin Jolitz. (Tel.: 01522/8874204, E-Mail: k.jolitz@pav-jolitz.de)

Wir freuen uns über eine rege Beteiligung und hoffen, gemeinsam eine schöne Seite zu erstellen.
Für Rückfragen erreichen Sie mich jederzeit telefonisch.

Viele Grüße,

K. Jolitz

Babybedenkzeit

Vier Tage und Nächte mussten sich die Mädchen der Klasse 9 der Regionalen Schule Brüel um ihre chipgesteuerten Puppen kümmern. Und die haben geschrien wie echte Babys, mussten gefüttert, gewickelt und gestreichelt werden. An Schlaf war kaum zu denken und trotzdem lief der ganz normale Alltag mit Schule und Hausaufgaben weiter. Die Schülerinnen haben am Projekt „Babybedenkzeit“ teilgenommen. Die Idee dabei ist Jugendlichen ein Praktikum als Eltern zu ermöglichen. Kinderversorgung und -erziehung gehört zu den grundlegenden und verantwortungsvollsten gesellschaftlichen Aufgaben, deren Bewältigung als selbstverständlich angesehen wird. Doch erleben nicht wenige junge Eltern Hilflosigkeit und Überforderung. In den Einführungsstunden, an denen auch die Jungen der Klasse 9 teilnahmen, sprach Frau Guth vom DRK nicht nur darüber wie Babys versorgt werden müssen, sondern auch über die Zeit der Schwangerschaft. Dazu hatte sie einen „Umstandsbauch“ mitgebracht, den nicht nur die Mädchen ausprobierten. Um zu zeigen wie wichtig es ist in der Zeit der Schwangerschaft und auch schon davor auf Alkohol, Zigaretten und Drogen zu verzichten präsentierte Frau Guth ein Baby mit den Symptomen des Fetalen Alkoholsyndroms. Am Ende der „Babybedenkzeit“ wertete Frau Guth die Pflegeleistung der Mädchen, die mit Hilfe des Chips genau registriert wurden, aus. Trotzdem sich alle Teilnehmerinnen sehr gut um ihre „Babys“ gekümmert haben und sie dabei auch Freude hatten, waren sich alle darüber einig, erst die Schule zu beenden und eine Ausbildung zu absolvieren, bevor sie an eine Familienplanung denken.

Martina Grabner



Die jungen „Mütter“ mit ihren Babys

Landkreis Parchim

Der Landrat

Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt

Tierhalterinformation

Freiwillige Impfung gegen Blauzungenkrankheit - wie weiter?

Die bisherige Pflichtimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Blauzungenkrankheit Typ 8 hat sich als sehr erfolgreich erwiesen. Durch die bisherige Impfung ist es gelungen, das Auftreten klinischer Erkrankungen in Mecklenburg-Vorpommern wirkungsvoll zu verhindern.

Umso bedauerlicher ist es aus Sicht der Tierseuchenbekämpfung, von diesem Verfahren jetzt abzuweichen. Die Option auf Ausrottung des Erregers ist dadurch in weite Ferne gerückt. Das Virus ist nach wie vor in Mecklenburg-Vorpommern und auch im Landkreis Parchim nachweisbar. Das Risiko für das Wiederauftreten der Krankheit bei nicht oder unzureichend geimpften Tieren ist damit sehr hoch.

Warum freiwillig weiter impfen?

- Blauzungenkrankheit ist eine Viruserkrankung - bei Ausbruch sind bestenfalls nur eine Linderung von Symptomen, meist nur noch eine Nottötung möglich. Antibiotika sind gegen Viren wirkungslos.
- Mit der Zunahme ungeimpfter Tiere kann sich das Virus fest etablieren, die Seuche kann dadurch auch bei uns dauerhaft heimisch werden.
- Bei ungeimpften Tieren sind klinische Erkrankungen möglich. Abgesehen von den zu treffenden Sperrmaßnahmen gibt es für ungeimpfte Tiere keine Entschädigung von der Tierseuchenkasse.
- Insbesondere Schafe sind hochempfindlich, Impfung dringend empfohlen!
- Äußerlich anzuwendende Insektenabwehrmittel sind nicht nur teuer, sondern auch in ihrer Wirksamkeit umstritten. Sie bieten keinen zuverlässigen Schutz wie eine Impfung.
- Der Verkauf von ungeimpften Zucht- und Nutztieren innerhalb der Europäischen Union ist nicht möglich.

Viren unterscheiden nicht zwischen Tieren in Landwirtschaftsbetrieben und privaten „Rasenmähern“! Die Mücken, die das Virus verbreiten, tun es ebenfalls nicht!

Wer trägt welche Kosten für die Impfung 2010?

Die Tierseuchenkasse trägt wie im Vorjahr auch 2010 die Kosten für den Impfstoff. Die Impfleistung muss wieder der Tierhalter tragen.

Wann impfen?

Um rechtzeitig vor dem Auftreten der Mücken einen belastbaren Impfschutz zu erhalten, sollte die Wiederholungsimpfung bis Ende März, auf alle Fälle vor dem Austrieb erfolgt sein. Nachgeborene Jungtiere sollten mit Erreichen des Impfalters (je nach Impfstoff Ende des 1. bzw. Vollendung des 3. Lebensmonats) zügig grundimmunisiert werden.

Der Impfstoff liegt bereit und kann über Ihren Tierarzt jederzeit bezogen werden.

Hochschule Neubrandenburg lädt zum „HIT 2010“

Hochschulinformationstag am 27. März 2010

Die Hochschule Neubrandenburg lädt am **27. März 2010** die Schülerinnen und Schüler der oberen Klassenstufen der Gymnasien, Fachgymnasien oder Fachoberschulen und alle an einem Studium Interessierten zu einem Hochschulinformationstag nach Neubrandenburg, Brodaer Straße 2, ein.

Am „HIT 2010“ ist von 10.00 bis 14.00 Uhr ein vielseitiges Programm geplant. Für die Schülerinnen und Schüler sind vor allem die Bachelor-Studiengänge der Fachrichtungen der Hochschule interessant, d. h. sie können sich über Agrarwirtschaft, Lebensmitteltechnologie, Bioprodukttechnologie, Geoinformatik, Vermessungswesen, Landschaftsarchitektur und Umweltplanung sowie Naturschutz und Landnutzungsplanung, des Weiteren über Gesundheitswissenschaften und Pflegewissenschaft/Pflegemanagement, Soziale Arbeit sowie Early Education-Bildung und Erziehung im Kindesalter informieren.

Nach einem Bachelor-Studium ist das Master-Studium möglich. Die Studierenden sowie Professorinnen und Professoren aus den einzelnen Fachrichtungen stehen für alle Fragen zu Studieninhalten, Anforderungen, zukünftigen Berufsfeldern und Studienbedingungen zur Verfügung. Alle Labore und Einrichtungen können besichtigt werden. Zur Bewerbung und zu den teilweise notwendigen Vorpraktika, zum Wohnen, zur Finanzierung, zum BAföG und zur Krankenversicherung wird umfassend beraten und Infomaterial bereitgehalten.

Derzeit absolvieren rund 2.200 Studierende die praxisbezogene Ausbildung in der Hochschule Neubrandenburg. Mindestens ein Praxissemester bzw. mehrere Praxisabschnitte gehören zum Studienprogramm. Aufenthalte im Ausland, zum Beispiel in einer der rund 40 Partnerhochschulen, werden von der Hochschule vermittelt.

Wer sich also für ein Studium interessiert, sollte sich am 27. März auf den Weg in die Hochschule Neubrandenburg, Brodaer Straße 2, machen. Weitere Informationen zur Hochschule sind im Internet unter www.hs-nb.de zu finden.

Neuer Termin für Tag der offenen Tür

Nachdem der für Ende Januar geplante Tag der offenen Tür an der Verbundenen Regionalen Schule und Gymnasium Sternberg wegen des schlechten Wetters ausfallen musste, starten wir nun den zweiten Versuch bei hoffentlich besseren Witterungsbedingungen.

Wir laden alle Eltern, Schüler der KGS Sternberg, zukünftige Schüler und ihre Eltern sowie alle Interessierten recht herzlich

**am Sonnabend, dem 27. Februar 2010,
von 10.00 bis 13.00 Uhr**

in unsere Bildungsstätte ein.

Wir präsentieren unsere Schule, unsere Lernarbeit in den unterschiedlichen Fächern, Kursen und Projekten. Auf alle Kinder warten verschiedene Spiele und Aktivitäten.

Die Instrumentalgruppe eröffnet um 10.00 Uhr den Tag im Foyer des Neubaus und unser Chor freut sich auf interessierte „Mitsinger“ in der offenen Chorprobe.

Um 10.30 Uhr werden die Eltern und Schüler der jetzigen 4. Klassen in der Aula empfangen.

Für das leibliche Wohl sorgt die Schülerfirma, welche in ihrem Café die Gäste verwöhnen wird.

Alle Beteiligten freuen sich auf ein interessiertes und neugieriges Publikum.

Frank Langpap
KGS Sternberg



Projekte an der Kooperativen Gesamtschule

Alle Schüler gehen mit einem lachenden, manchmal auch mit einem weinenden Auge in die Ferien. Warum? Sie haben 14 Tage schulfrei und da hat man Zeit die schönen Dinge des Lebens zu genießen. Wie ausschlafen, lange Fernsehen schauen ... Für so einige war es gleichzeitig mit Ärger verbunden, falls das Zeugnis nicht so gut ausgefallen ist. Könnten oder müssten sie vielleicht aber nur vielleicht in die Bücher schauen.

Alle sollen trotzdem die Ferien genießen und Kraft für das kommende halbe Jahr sammeln.

Vielleicht erinnern sich einige Schüler an die verschiedenen Projektstage, die an der Schule durchgeführt wurden. Alle Themen sind abgestimmt auf die unterschiedlichen Altersgruppen und deren damit auftretenden Fragen bzw. Probleme. So ist zum Beispiel Frau Schott vom Drogendezernat Schwerin bereits ein bekanntes Gesicht. Mit ihrem Koffer voller Drogen (besitzt eine Ausnahmegenehmigung) zeigt sie den Schülern wie Drogen aussehen, was für Auswirkungen beim längeren Konsum am Menschen verursachen. In erster Linie soll es wachrütteln und klarmachen, dass auch bei Problemen dieses Zeug kein „Problemlöser“ ist. Geplant ist für alle interessierten Eltern am 16. März eine Elternversammlung über diese Thematik durchzuführen. (eine persönliche Einladung folgt)

Wenn Jugendliche mit Alkohol in „Berührung“ kommen, sind sie teilweise noch sehr jung. Gemeinsam mit der LAKOST fand eine Veranstaltung in Brül statt, an der die Kids verschiedene Stationen durchlaufen mussten. Im Team wurden Fragen beantwortet und die Geschicklichkeit im normalen Zustand bzw. mit der „Promille-Brille“ getestet. Bei einigen Fragen hatten die Jugendlichen ein falsches Ergebnis und waren erstaunt über die Antwort. Das Fazit: - sie haben an diesem Tag viel mitgenommen an Wissen und Erkenntnissen, in der Hoffnung sie denken daran. Bereits zum zweiten Mal drehten 8 Schüler einen Kurzfilm. Sie waren an diesen Projekttagen das „Drehteam“ und mussten alles alleine machen. Vom Filmen, Ton, Schauspielen, Regie. Selbst das Drehbuch war ihre Idee. Am Ende wurde es ein toller Film mit dem Titel: „Der Neue“, der von den Mitschülern und der Schulleitung mit Applaus honoriert wurde. Alle Projektstage, man konnte noch den Gewaltcontainer oder die Veranstaltungen über „Mobbing“ und viele weitere Themen besuchen, sollen den Schülern Wissen vermitteln, stark machen, die Versuchungen zu bestehen und vorbereiten auf dem Weg zum Erwachsenwerden.

Elke Schwemer

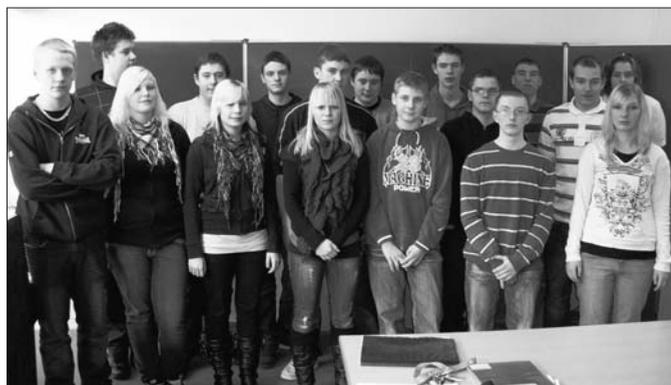
Ausbildungs- und Praktikumwegweiser entstanden Mithilfe durch „Stärken vor Ort-Mikroprojekt“

Für 19 Schüler der Kooperativen Gesamtschule war es eine ganzes Stück Arbeit, diesen Wegweiser zu erstellen. Sie liefen Firmen an und fragten nach, ob sie dieses Jahr ausbilden oder Praktikanten im Schulpraktikum nehmen. Oftmals mussten sie eine Firma mehrmals anlaufen, da sie keine Zeit hatten oder der Fragebogen nicht ausgefüllt war. Einige waren mit Begeisterung bei der Arbeit und vergaßen dabei manchmal jegliches Zeitgefühl.

Das Ergebnis kann sich sehen lassen. Übersichtlich und informativ steht den Schulabgängern ein Wegweiser zum Lesen bereit in der Hoffnung, sie hier in unserer Region halten zu können.

Elke Schwemer

Der Brüeler SV lud ein - Sponsoren folgten dieser Einladung



Der Sponsorenbeauftragter des Brüeler SV Holger Fischer bedankte sich auf der Veranstaltung für die Unterstützung in den vergangenen Jahren. Ohne „sie wäre der Sport nicht möglich“, äußerte er sich, in der Hoffnung, auch wenn die Auftragslage bei den Unternehmern gegenwärtig nicht gut ist, ein Herz für den Sport zu behalten.

Gerade in schwierigen Zeiten hat es sich bewährt zusammenzurücken und miteinander zu reden. Dies taten sie dann mit den Mitgliedern des Vorstandes bei einer Stulle Schmalzbrot.

Der Brüeler SV besteht aus 4 Abteilungen, die sind: Kraftsport, Fußball, Gymnastik und Tischtennis. Hier engagieren sich Übungsleiter, um zum einen etwas für die Gesundheit zu tun und zum anderen Erfolge/Siege zu erkämpfen.

Nicht umsonst ist die Abteilung Kraftsport die erfolgreichste Abteilung, steht die 1. Mannschaft auf Platz 2 in der Tabelle, es ist den unermüdbaren Übungsleitern zu verdanken, gepaart mit der finanziellen Unterstützung der Sponsoren.

Danke zu sagen ließ sich der Präsident Helmut Däubler im Namen alle Mitglieder nicht nehmen mit dem Satz: „Bleiben Sie uns treu!!!“

Elke Schwemer

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Kuhlen Wendorf
der Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Kuhlen Wendorf

Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Kuhlen-Wendorf zum Bebauungsplan Nr. 6 „Reitplatz im Schlosspark Wendorf“ der Gemeinde Kuhlen-Wendorf. Der Geltungsbereich umfasst den Bereich des Schlossparks östlich der Schlosshotelanlage Wendorf.

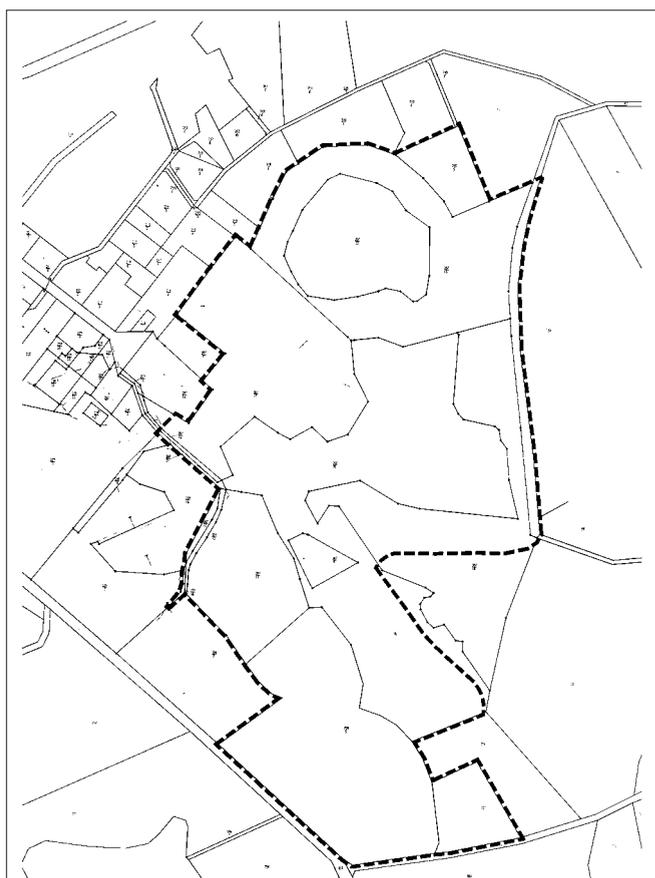
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf hat in ihrer Sitzung am 10.12.2009 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Reitplatz im Schlosspark Wendorf“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Sternberg, 27.01.2009

gez. Toparkus
Bürgermeister

(Siegel)



Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 der Stadtwerke Sternberg - Eigenbetrieb der Stadt Sternberg

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 der Stadtwerke Sternberg.

1. Der Jahresabschluss der Stadtwerke Sternberg wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Verhülsdonk & Partner GmbH mit Datum 17. Juni 2009 mit folgenden Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Sternberg, Sternberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Durch § 15 Abs. 1 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Werkleiters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes sowie gemäß § 15 Abs. 1 KPG über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 15 Abs. 1 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Werkleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chance und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.“

Berlin, 17. Juni 2009

Verhülsdonk & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Konrad Pochhammer
Wirtschaftsprüfer

Dr. Steffen Görlitz
Wirtschaftsprüfer

- Mit Datum vom 01.12.2009 gibt der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern den Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Verhülsdonk & Partner GmbH nach kursorischer Prüfung frei (§ 16 Abs. 3 KPG)
- Die Stadtvertretung der Stadt Sternberg stellt durch Beschluss vom XXX den Jahresabschluss zum 31.12.2008 wie folgt fest:

Bilanzsumme:	17.836.378,05 €
Umsatzerlöse:	1.717.758,46 €
Jahresüberschuss:	358.970,05 €
- Der Jahresüberschuss 2008 in Höhe von 358.970,05 € ist mit dem Verlust zu verrechnen und der verbleibende Gewinn den Rücklagen zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2008, der Lagebericht, der Betätigungsvermerk des Abschlussprüfers und der Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes werden in der Zeit vom 22.02.2010 bis 22.03.2010 bei der Stadt Sternberg - Stadtwerke im Rathaus Zimmer 35 während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt und können von jedermann eingesehen werden.

Sternberg, 12.01.2010

Quandt
Stadt Sternberg - Stadtwerke
Bürgermeister / Werkleiter

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft



Die Bürgerzeitung erscheint einmal im Jahr. -

Auflagenhöhe: 7.950

Herausgeber: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9,
17209 Sietow, Tel. 039931/ 57 90, Fax: 039931 / 5 79-30
<http://www.wittich.de>; E-mail: info@wittich-sietow.de

Satz und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9,
17209 Sietow, Tel. 039931/5790, Fax: 039931/579-30

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister, der Amtsvorsteher;
Verantwortlich für den außeramtlichen Teil und den Anzeigenteil: H.-J. Groß, Geschäftsführer.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Kommunalverwaltung verteilt. Darüber hinaus ist es in der Stadt bzw. Amtsverwaltung erhältlich und auf Antrag abonnierbar. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Amt für Landwirtschaft Parchim

-Flurneuerungsbehörde-

AZ: 5433.3-5-60/0974

Flurneuerungsverfahren: „Mustin“

Gemeinde(n): Mustin

Landkreis: Parchim

Öffentliche Bekanntmachung

Ausfertigung des Beschlusses über die Anordnung eines Flurneuerungsverfahrens

Nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

I.

Das Flurneuerungsverfahren „Mustin“, Gemeinde(n) Mustin Landkreis Parchim wird hiermit angeordnet.

Das Flurneuerungsgebiet wird wie folgt festgestellt:

II.

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Mustin	Mustin	1	Alle
Mustin	Mustin	2	19, 33, 53, 54, 56/1, 57, 59, 60, 61, 62, 64/1, 66, 67/1, 67/2, 67/3, 68, 70/1, 74, 75, 76, 77/1, 79-84, 86/1, 89-98, 100/1, 101, 102, 103/1, 103/2, 104, 105, 108/2, 109-113, 114/1, 114/2, 116/1, 117-130, 132/1, 133, 134, 135/2, 135/3, 137/1-137/5, 138/1-138/4, 141/2, 141/4, 141/5, 145-153, 154/1, 155/1, 156/1, 156/3, 157/1, 158/1, 159, 160/1, 160/2, 161, 162/1, 162/3, 162/4, 163/1, 163/3, 163/4, 164/1, 164/2, 165/1, 165/3, 166, 167/1, 167/2, 168, 169/1, 169/2, 170, 171/5, 171/7, 171/8, 172/1, 172/7, 172/8, 173-179, 180/1, 180/3, 180/4, 181, 182, 183/1, 184/1-184/3, 185, 187, 188/1, 189, 191, 194/1, 198, 199, 201-204, 205/1, 207, 210/1, 214-222, 224/1, 227/1, 228, 229/1, 230/1, 230/2, 231/1, 231/2, 233/1, 233/2, 234/1, 234/2, 235, 236/1, 236/2, 237, 238/1, 240-242, 243/1, 244/1, 245/1, 248, 249, 250/1, 251-253, 256-259
Mustin	Mustin	3	1, 2, 13, 14, 15/1, 15/2, 35, 50-53, 54/1, 55, 56, 59, 60/1, 63/1, 65-69, 70/3, 70/4, 70/9, 70/10-70/40, 71, 72/2-72/9, 73/2-73/4, 74, 75
Mustin	Ruchow	1	Alle, außer 71
Mustin	Lenzen	1	1-5, 6/1, 6/2, 7-9, 10/1, 11/1, 12/1, 13/1, 13/2, 14, 15/1, 15/2, 16-20, 21/1, 21/2, 21/3, 22, 23, 24/1, 26, 27, 28/1, 31-37, 38/1, 40-43, 44/1, 44/2, 45, 47/1, 47/2, 48-53, 167-169, 170/1, 170/2, 171, 172/1, 174-177

Das Flurneuerungsgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster ca. 1358 ha und ist in der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch farbliche Umrandung gekennzeichnet.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Amt für Landwirtschaft Parchim, in einem Zeitraum von zwei Wochen gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung zu den üblichen Dienststunden, eingesehen werden.

III.

Beteiligt am Flurneuerungsverfahren sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, Erbbauberechtigte stehen Eigentümern gleich. Eigentümer und Erbbauberechtigte bilden die Teilnehmergemeinschaft, die mit diesem Beschluss entsteht und den Namen führt: „Teilnehmergemeinschaft des Flurneuerungsverfahrens Mustin“ mit Sitz in Mustin, Landkreis Parchim.

Die Nebenbeteiligten bestimmen sich nach § 10 Nr. 2 FlurbG. Zu den Nebenbeteiligten gehören nach § 56 Abs. 2 LwAnpG insbesondere die Gemeinde, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet. Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurneuordnungsgebietes mitzuwirken haben.

IV.

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Flurneuordnungsverfahren berechneten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Aufforderung - beim Amt für Landwirtschaft Parchim, Lübzer Chaussee 12, 19370 Parchim, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen innerhalb einer zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft Parchim die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Berechtigte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

V.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurneuordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

- 1) die Nutzungsarten der Grundstücke nicht geändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
- 2) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen weder errichtet, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
- 3) Bäume, Sträucher, Gehölze und ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1) und 2) im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3) müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, anderenfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zutreffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die im § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

VI.

Gründe:

Das Amt Sternberger Seenlandschaft stellte im Auftrag des Bürgermeisters der Gemeinde Mustin am 26.02.2001 einen Antrag auf Durchführung eines Flurneuordnungsverfahrens nach § 53 und § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes. Dieser Antrag wurde durch den größten ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieb am 05.10.2009 nochmals untersetzt.

Im Gemeindebereich wirtschaften mehrere landwirtschaftliche Betriebe im Haupterwerb und mehrere Landwirte im Nebenerwerb. Die vorläufige Regelung der Bewirtschaftung der einzelnen Grundstücke soll durch die Anpassung der Eigentumsverhältnisse auf Dauer gesichert und ihre Erreichbarkeit garantiert werden.

Die Herstellung gesicherter Eigentumsgrößen und die zweckmäßige Neugestaltung des Wirtschaftswegenetzes im Zusammenhang mit der Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen sind erforderlich, um die Strukturentwicklung des ländlichen Raumes zu fördern.

Innerhalb der Ortslagen werden Unstimmigkeiten zwischen dem Kataster und den örtlichen Gegebenheiten neu geregelt, denn die ausgewiesenen Straßen, Wege und Plätze stimmen in ihrer Lage und Größe oft nicht mit denen in der Örtlichkeit überein, sodass auch hier Regelungsbedarf besteht.

Weiterhin soll durch die Neuregelung der Eigentumsverhältnisse getrenntes Boden- und Gebäudeeigentum zusammengeführt werden. Klare Eigentumsstrukturen im öffentlichen und privaten Bereich sollen Rechtssicherheit vermitteln sowie Investitionshemmnisse beseitigen.

Darüber hinaus sollen im Bereich des Baches aus der Mustiner Seenkette Maßnahmen im Zusammenhang der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie eigentumsrechtlich begleitet werden.

Durch Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, unter Beachtung der Interessen der Beteiligten, sollen die Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft verbessert werden, damit Investitionen und Arbeitsplätze für die Zukunft gesichert sind.

Nur im Rahmen eines Flurneuordnungsverfahrens nach §§ 53 und 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz können die genannten Probleme gelöst werden.

Durch Maßnahmen der öffentlichen Dorferneuerung und des ländlichen Wegebaus sollen die Arbeits- und Wohnverhältnisse der Bürger im öffentlichen und privaten Bereich verbessert werden.

Im Aufklärungstermin am 18.11.2009 sind die voraussichtlichen Teilnehmer über den Verfahrensgang und über die Finanzierung der Kosten unterrichtet worden (§ 5 Abs. 1 FlurbG).

Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Einleitung des Flurneuordnungsverfahrens erfüllt (§ 53 Abs. 1 und § 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz).

Die Anordnungen zu Ziffer III bis V beruhen auf §§ 6, 14, 16 und 34 FlurbG.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 141 FlurbG der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beginnt, schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft Parchim, Lübzer Chaussee 12, 19370 Parchim, einzulegen.

Parchim den 18.01.2010

gez. A. Winkelmann

(LS)

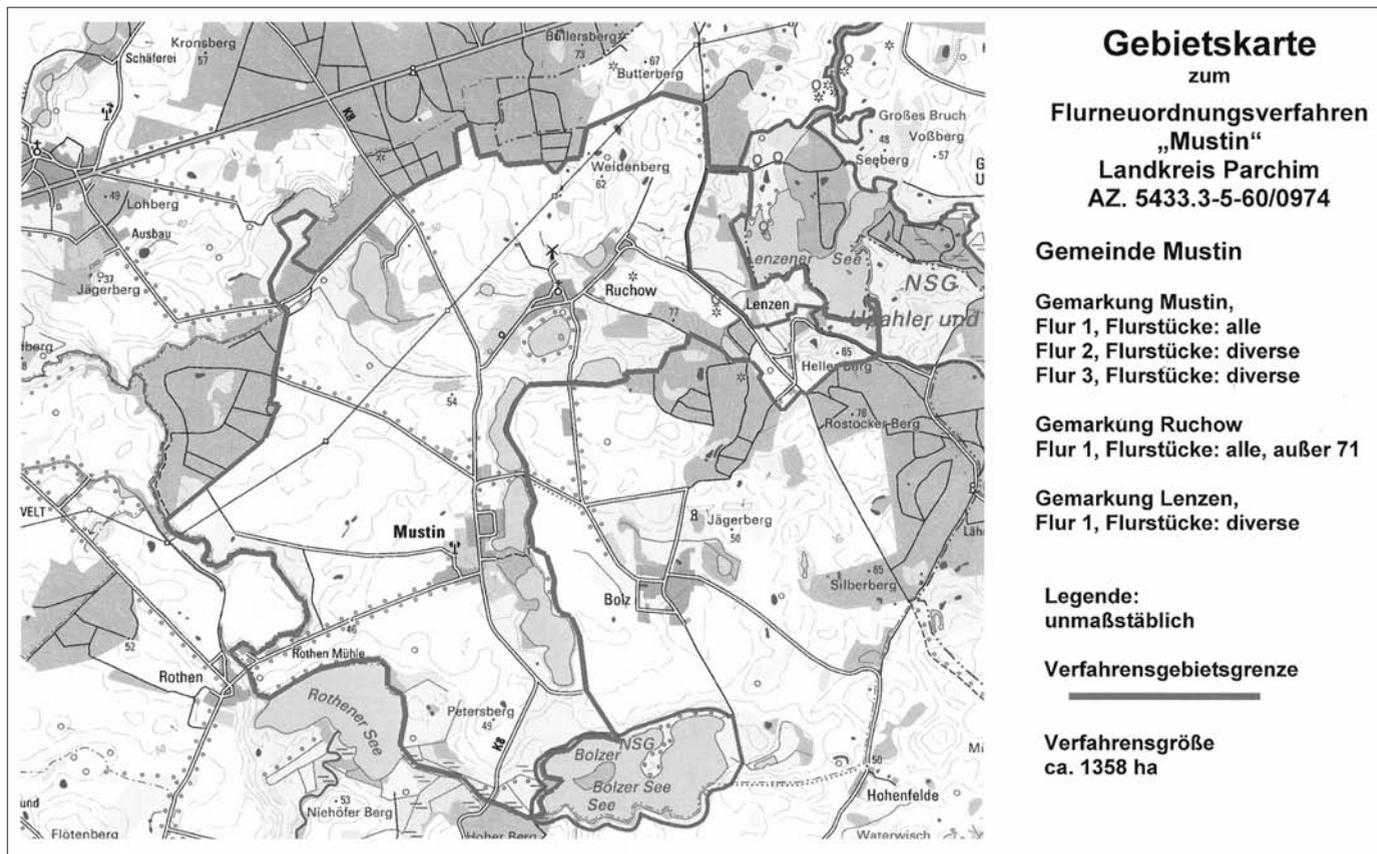
Ausfertigungsvermerk

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Parchim, den 20.01.2010

H. Stadie
H. Stadie





Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Sülten und Kobrow vom 01. Oktober 2009

Auf Grund des § 32 Nrn. 7 und 8 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat der Kirchgemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Sülten und Kobrow beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:

1. der Inhaber des Nutzungsrechts ist,
2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
5. der zuletzt einen Antrag stellt auf Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätten:

- für Särge für 25 Jahre 250,00 EUR
- für Urnen für 25 Jahre 250,00 EUR

Wahlgrabstätten:

- für Särge je Grabbreite für 25 Jahre 350,00 EUR
- für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre 300,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Erdwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 14,00 EUR

- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 12,00 EUR

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet.

Sie beträgt 15,00 EUR

Die Gebühr für jede Grabbreite wird für 2 Jahre im Voraus erhoben.

3. Bestattungsgebühren

für Sarg 40,00 EUR

für Urne 40,00 EUR

4. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde 10,00 EUR

Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 20,00 EUR

Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes 20,00 EUR

5. Gebühren für Ausgrabungen (Genehmigung)

Ausgrabung eines Sarges 65,00 EUR

Ausgrabung einer Urne 65,00 EUR

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

(2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 11.10.2001 und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Sternberg am 01. Oktober 2009.

Olaf Rausch
Vorsitzender



Rausch
Kirchenältester

Die obenstehende Friedhofsgebührenordnung wird gemäß § 87 Nr. 17 Kirchgemeindeordnung genehmigt.

Schwerin, 14. Dezember 2009

Rainer Rausch
Oberkirchenrat



Friedhofsordnung vom 05. November 2009

Auf Grund des § 32 Nrn. 7 und 8 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat der Kirchgemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsordnung für die Friedhöfe Sülten und Kobrow der Kirchgemeinde Sternberg beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs	§ 1
Verwaltung	§ 2

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

Ordnung auf dem Friedhof	§ 3
Trauerfeier, Totengedenkfeier	§ 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	§ 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen	§ 6

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

Anmeldung der Bestattung	§ 7
Verleihung des Nutzungsrechts	§ 8
Grabstätte	§ 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes	§ 10
Särge	§ 11
Ruhezeit	§ 12
Grabbelegung	§ 13
Umbettung	§ 14
Grab- und Bestattungsregister	§ 15

Vierter Abschnitt: Grabstätten

Arten der Grabstätten	§ 16
Reihengrabstätten	§ 17
Wahlgrabstätten	§ 18
Urnengrabstätten	§ 19

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle

Benutzung der Friedhofskapelle	§ 20
Benutzung der Leichenhalle	§ 21
Ausschmückung der Friedhofskapelle	§ 22

Sechster Abschnitt:

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

Mindeststärke der Grabmale	§ 23
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen	§ 24
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 25
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 26
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 27
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten	§ 28
Entfernung von Grabmalen	§ 29

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten	§ 30
Vernachlässigung der Grabstätte	§ 31
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	§ 32

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften	§ 33
Alte Rechte	§ 34
Pastorengrabstätten	§ 35
Gebühren	§ 36
Schließung und Entwidmung	§ 37
Rechtsbehelfe	§ 38
Inkrafttreten	§ 39

Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Sülten und Kobrow

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

(1) Die Friedhöfe in Sülten und Kobrow stehen im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirchen zu Sülten und Kobrow, Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Sternberg.

(2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der politischen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchgemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.

(3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2

Verwaltung

(1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchgemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuss oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.

(2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchgemeindeordnung wahr.

(3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchgemeinderat eines Friedhofswärters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof darf nur während der Tageslichtzeiten betreten werden.

(2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.

(4) Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- b) Abraum und Kehrriecht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen.
- c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
- d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
- f) das Rauchen auf dem Friedhof,
- g) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
- h) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- i) das Führen von Hunden ohne Leine,
- j) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die vom Kirchgemeinderat genehmigt sind, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind.

§ 4

Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

(1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.

(2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet,

(3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf nur auf der Grundlage der Konzeption der Landeskirche für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden.

(4) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.

(5) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen.

Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte (gebührenpflichtig) durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.

(5) Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7.00 und 18.00 Uhr, außer am Buß- und Bettag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.

(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde beim Oberkirchenrat eingelegt werden.

(11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 9 gelten entsprechend.

§ 6

Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

(1) Jede Bestattung ist so bald wie möglich im Pfarramt beim Pastor anzumelden. Bei der Anmeldung sind erforderliche Dokumente vorzulegen (Sterbeurkunde).

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Pastor setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis samstags.

§ 8

Verleihung des Nutzungsrechts

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden.

(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.

(4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind.

auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,

auf die Stiefkinder,

auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

auf die Eltern,

auf die leiblichen Geschwister,

auf die Stiefgeschwister,

auf die nicht unter Buchstaben a bis g fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

(6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.

(7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - die Friedhofsverwaltung berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.

(8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.

(9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

(10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

(11) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

(12) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

(13) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, wenn die Grabstätten noch nicht belegt sind. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten, die teilweise belegt sind, kann zurückgegeben werden, wenn die letzte Ruhezeit abgelaufen ist. Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Grabstätte zurückgegeben werden.

§ 9

Grabstätte

(1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

(3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:

- Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m;

- Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m.

§ 10

Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

(1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.

(3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

(5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

§ 11

Särge

Die Abmessungen der Särge dürfen 2,05 m in der Länge und 0,65 m in der Höhe und Breite im Mittelmaß nicht überschreiten. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist einzuholen, wenn im Ausnahmefall größere Särge erforderlich sind.

§ 12**Ruhezeit**

(1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre.

(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsoptionen vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privatpersonen erfolgt, wird die kommunale Gemeinde gebeten, die Pflege durchzuführen.

§ 13**Grabbelegung**

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal belegt werden.

(2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

§ 14**Umbettung**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.

(3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstelle hat, kann eine Umbettung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15**Grab- und Bestattungsregister**

(1) Für jeden Friedhof ist ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

Vierter Abschnitt: Grabstätten**§ 16****Arten der Grabstätten**

Die Grabstätten werden unterschieden in Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften. Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

§ 17**Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekanntgegeben und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grab angekündigt. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

§ 18**Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräben oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstelle bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.

(3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

(4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 25 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.

(5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

§ 19**Urnengrabstätten**

(1) In Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern können je Grabbreite zwei Urnen beigesetzt werden. Sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet, können in Wahlgrabstätten zwei Urnen beigesetzt werden.

(2) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen kann je Grabbreite eine Urne beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 18 Abs. 9 gelten entsprechend.

(3) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt: Kirche, Friedhofskapelle und Leichenhalle**§ 20****Nutzung der Friedhofskapelle**

(1) Die Friedhofskapelle steht wegen Unbenutzbarkeit für die Trauerfeiern auf dem Friedhof nicht zur Verfügung.

§ 21**Benutzung der Kirche**

(1) Die Kirche in Sülten ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern bestimmt

(2) Die Benutzung der Kirche durch andere bedarf der Genehmigung der Kirchengemeinde.

(3) Bei Bestattungen ohne Mitwirkung der Kirche darf die Ausstattung der Kirche nicht verändert werden. Insbesondere dürfen das Kreuzifix und andere christliche Symbole nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden.

§ 22**Ausschmückung der Friedhofskapelle**

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Friedhofskapelle und Leichenhalle kann sich der Friedhofsträger vorbehalten. Diese Vorschriften sind ortsüblich und durch Aushang innerhalb des Friedhofs bekannt zumachen.

Sechster Abschnitt:**Grabmale und sonstige bauliche Anlagen****§ 23****Mindeststärke der Grabmale**

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:

- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.

§ 24**Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

(1) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Kirchgemeinde. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen.

Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 25**Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen,

§ 26**Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

(1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 27**Standicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 28**Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten**

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 29**Entfernung von Grabmalen**

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale, ihre Fundamente und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Grabmale, Fundamente und sonstige baulichen Anlagen werden von der Friedhofsverwaltung nicht aufbewahrt. Sie gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat die entstandenen Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

Siebter Abschnitt:**Gestaltung und Pflege der Grabstätten****§ 30****Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten**

(1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinaus ragen und eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten mit Ablauf der Ruhezeit. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(10) Ganzflächige Abdeckung der Grabstätten mit Stein oder steinähnlichen Materialien ist unzulässig. Ganzflächige Abdeckung der Grabstätten mit Tannengrün oder ähnlichen Material ist unerwünscht, wie auch die Einfassung der Grabstätten oder Grabhügel aus Stein oder steinähnlichen Materialien.

§ 31

Vernachlässigung der Grabstätte

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 30 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beiseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.

(2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 32

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Sind auf den Friedhöfen Säulen und Kobow nicht vorhanden.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 33

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 34

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als der nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung für Wahlgrabstätten vorgesehenen Dauer enden am 31. Dezember 2015. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Verstorbenen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts über den 31. Dezember 2015 hinaus ist nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr möglich.

§ 35

Pastorengrabstätten

(1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchgemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.

(2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr auffindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchgemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 36

Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 37

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.

(2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.

(3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 38

Rechtsbehelfe

(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger einlegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruches beim Oberkirchenrat gewahrt.

(2) Der Friedhofsträger ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an den Oberkirchenrat weiter. Der Oberkirchenrat entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 39

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ein Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
 (2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchgemeinde Sternberg
 am 05. November 2009

E. Lams
 Unterschrift
 Pastorin z.A.
 1. Vorsitzende



B. Biedendy
 Unterschrift
 2. Vorsitzende

Die obenstehende Friedhofsordnung wird gemäß § 87 Nr. 17 Kirchgemeindeordnung genehmigt.

Schwerin, 14. Dezember 2009

Rainer Rausch
 Unterschrift
 Kirchschöner



Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Gemeinde Weitendorf in Schönlage

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 91), der §§ 1, 2, 6 und 17 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) und dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 03.07.1998 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2006, GVOBl. M-V, S. 576, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Weitendorf vom 21.01.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 1. wer gesetzlich verpflichtet ist die Kosten zu tragen,
 2. derjenige, der einen Antrag stellt auf
 a) Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder
 b) die Durchführung sonstiger Leistungen.
 (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
 (3) Bei Rücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung.
 In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
 (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
 Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
 Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung, Ratenzahlung und Erlass von Gebühren

(1) Die Gemeinde kann zur Vermeidung unbilliger Härten Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Gebühren bewilligen.
 (2) Bei Stundung und Ratenzahlung ist die Gebühr nach der geltenden Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von öffentlich rechtlichen Forderungen der Gemeinde Weitendorf zu verzinsen.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren in €	
1.1 Grabnutzungsgebühr für Wahlgrabstätten bei Erdbestattungen 20 Jahre Nutzungszeit (1 Grabplatz)	250,00
1.2 Grabnutzungsgebühr für Wahlgrabstätten bei Urnenbeisetzungen 20 Jahre Nutzungszeit (4er Platz - Urne)	160,00
1.3 Grabnutzung Urnengemeinschaftsanlage (UGA, anonyme Urne) für 20 Jahre	40,00
1.4 Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte je Grabbreite/Jahr	31,35
1.5 Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte je Jahr	8,00
1.6 Ausgrabung einer Urne	100,00
1.7 Gruftaushub und Beisetzungsgebühren für Urnengräber	100,00
1.8 Pflege der Urnengemeinschaftsanlage (UGA, anonyme Urne) je Jahr 5 € Sie wird für die gesamte Nutzungszeit (20 Jahre) im Voraus berechnet	100,00
2. Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG) in €	
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) wird je Grab und Jahr berechnet	17,00
Bei Erstbestattung wird sie für 5 Jahre im Voraus berechnet.	85,00
Die Berechnung der FUG für die Urnengemeinschaftsanlage (UGA, anonyme Urne) erfolgt einmalig. Sie wird mit Beisetzung für die gesamt Nutzungszeit fällig.	340,00
3. Benutzungsgebühren in €	
3.1 Einebnen und Abräumen von Gräbern pro Stunde mit Bereitstellung Kfz	32,00
3.2 Vorzeitige Rücknahme von Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist	
- Kennzeichnung der Grabstelle mit Schild	5,00
- Pflege einer Einzelgrabstätte im Jahr 1,0 h	32,00
- Pflege einer Doppelgrabstätte im Jahr 1,25 h	40,00
4. Verwaltungsgebühren in €	
4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals/Grabumrandung	20,00
4.2 Gewerbliche Zulassung - Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes	
- für einmalige Dienstleistungen	15,00
- für 1 Jahr	30,00
- für 5 Jahre	150,00
- für 10 Jahre	300,00

4.3	Genehmigung zur Exhumierung einer Leiche	400,00
4.4	Neuausstellung bzw. Umschreibung einer Graburkunde und Grabkarte	45,00
4.5	Erteilung von Genehmigungen	10,00
4.6	Bescheinigung zur Urnenaufnahme für das Krematorium	10,00

§ 6**Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach tatsächlichem Aufwand fest.

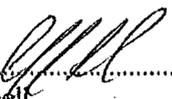
§ 7**Rücknahme des Nutzungsrechts**

Wird eine Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, vor und während der Ruhezeit genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht genutzte Zeit.

§ 8**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.1999 außer Kraft.

Weitendorf, 08.02.2010



 Knöfl
 Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als Untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die Satzung wird im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft Nr. 02/2010 veröffentlicht am 13.02.2010. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Weitendorf über die Ordnung auf dem Friedhof

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) und dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (BestG M-V) vom 03.07.1998 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2006 (GVOBl. M-V, S. 576) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Weitendorf vom 21.01.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Geltungsbereich**

Die Friedhofssatzung gilt für den in der Gemeinde Weitendorf (OT Schönlage) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2**Zuständigkeit der Verwaltung und Bewirtschaftung**

Der Friedhof ist eine nicht rechtfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Die Verwaltung, Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Friedhofs obliegt der Gemeinde Weitendorf, im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3**Widmung der Einrichtung**

Der Friedhof und seine Einrichtungen dienen der Beisetzung von Personen,

- die in der jeweiligen Gemeinde ihren Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort hatten,
- die sich durch Zustimmung des Inhabers das Anrecht auf die Benutzung einer vorhandenen Grabstätte erworben haben.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 4**Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet.

(2) Nach Einbruch der Dunkelheit unabhängig von Abs. 1 ist das Betreten des Friedhofs untersagt.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile vorübergehend untersagen.

§ 5**Verhaltensmaßregeln**

(1) Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und entsprechend der Würde zu verhalten. Die Friedhofsordnung und die Verwaltungsvorschriften sind einzuhalten.

(2) Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts werden Auszüge aus den Friedhofssatzung übergeben.

(3) Notwendige lärmerezeugenden Arbeiten dürfen nur während der Zeit von 7.00 Uhr - 9.30 Uhr durch die Friedhofsverwaltung in Ausnahmefällen zugelassen werden.

(4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- b) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren, die Zustimmung ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen und ist gebührenpflichtig
- c) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten unberechtigt zu betreten, das Abschneiden von Blumen und Zweigen, das Ausgraben und Entfernen von Pflanzen und Gehölzen,
- d) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- e) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, die an der Leine zu führen sind,
- f) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte hinter den Grabmalen aufzubewahren (Unfallgefahr)

(5) Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Satzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.

§ 6**Durchführung gewerblicher Arbeiten**

(1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen bedürfen der Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und dürfen nur mit deren Genehmigung ausgeführt werden.

Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Zulassung wird befristet.

(3) Die Zulassung kann bei Nichteinhaltung der Friedhofsordnung und vorangegangener Abmahnung durch die Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.

(4) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten grundsätzlich untersagt.

(6) Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist mit dem Grabstelleninhaber zu klären.

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungsvorschriften

(1) Die Bestattung eines Verstorbenen darf erst dann erfolgen, wenn der von der zuständigen Behörde ausgestellte Bestattungsschein bei der Friedhofsverwaltung eingereicht wurde.

(2) Für die Beisetzung von Urnen ist der Einäscherungsschein erforderlich. Im Einvernehmen mit den Angehörigen wird der Termin der Bestattung festgelegt und der Grabplatz bestimmt.

(3) Jede Bestattung ist unverzüglich durch den Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten (mit Vollmacht) bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(4) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die Bestattungen erfolgen an den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Werktagen Montag bis Samstag im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen bzw. dem mit der Bestattung Beauftragten.

(6) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingkindern unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

§ 8

Ruhezeiten

(1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

§ 9

Särge

(1) Särge müssen festgefügt und gut abgedichtet sein. Sie dürfen weder aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt, noch damit ausgelegt sein.

(2) Die Särge dürfen 2,05 m lang, 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.

§ 10

Ausheben der Gräber

Die Gräber werden von den mit der Bestattung beauftragten Unternehmen ausgehoben und wieder verfüllt. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden. Beschädigungen an Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt der mit dem Gruftaushub beauftragte Gewerbebetrieb.

§ 11

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Der Verfahrensweg und die Form regelt sich nach den jeweils gültigen Gesetzen.

(4) Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Urne) sind nicht erlaubt.

(5) Antragsberechtigt bei Umbettungen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Kosten für die Umbettung und die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen und Aschen in ein anderes Grab gleicher Art um-

gebettet werden. Die Nutzungsberechtigten werden vorher angehört. Die Kosten der Umbettung übernimmt die jeweilige Gemeinde.

(7) Der Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Alle Umbettungen werden durch zugelassene Bestattungsunternehmen durchgeführt. Der Zeitpunkt für die Umbettung wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt. Umbettungen von Särgen werden nur in den Monaten Oktober bis April durchgeführt.

Für durchzuführende Umbettungen auf andere Friedhöfe, ist die Vorlage einer schriftlichen Genehmigung der zuständigen Friedhofsverwaltung erforderlich.

§ 12

Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind Eigentum des Friedhofsträgers. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen, sie entstehen mit dem Tag der Bestattung. Bei Wahlgräbern kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 13

Arten von Grabstätten

(1) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:

1.1 Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (Größe: 1,00 qm, bis zu 4 Urnen können beigesetzt werden)

1.2 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

1.3 Urnengemeinschaftsanlagen (anonyme Urne)

Wo die Anlage es gestattet, kann bei Wahlgrabstätten Nebenland für Anpflanzungen zugewiesen werden. Dieses Nebenland ist dann Bestandteil der Grabstätte.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder mehrere nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 20 Jahren vergeben werden.

(2) In unbelegte Wahlgrabstätten der Erdbestattung können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Auf ein belegtes Erdwahlgrab können zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

a) Urnenwahlgrabstätten bis zu 4 Aschen, Größe: 1,00 m x 1,00 m

b) Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen

(2) Mit einem Sterbefall können zwei nebeneinander liegende Urnenwahlgrabstätten erworben werden.

§ 16

Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Es besteht aus einem Rasenfeld, welches in Raster von 0,50 m x 0,50 m aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht.

(2) Die Aschen werden der Reihe nach durch die Friedhofsverwaltung beigesetzt. Ein Anrecht auf Bestattung neben Angehörigen besteht nicht.

(3) Urnenhebungen sind nicht gestattet.

(4) Die Pflege und die Bepflanzung der Gemeinschaftsanlage obliegt dem Friedhofsträger. Zum Ablegen von Blumen und Kränzen ist ein zentraler Platz in der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen,

§ 17**Erwerb des Nutzungsrechts**

(1) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übergeben. Die Übertragung kann auf nur eine Person erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über.

Das Nutzungsrecht wird in folgender Reihenfolge übertragen:

- a) der Ehegatte
- b) die Kinder
- c) die Eltern die Geschwister
- d) die Großeltern
- e) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Mütter und Väter
- f) die Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- g) nicht unter a) - f) fallende Personen

(2) Sind mehrere Personen in der gleichen Reihe vorhanden, so soll das Nutzungsrecht dem jeweils Ältesten übertragen werden.

(3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(4) Dem Rechtsnachfolger obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte. Er entscheidet bei Eintritt des Bestattungsfalles über andere Bestattungen und erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden.

(5) Angehörigen der Verstorbenen, die nicht Nutzungsberechtigte sind, darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.

(6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

§ 18**Rückgabe von Grabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden.

Anspruch auf Erstattung von Gebühren oder Ersatzleistungen besteht nicht.

(2) Bei vorzeitiger Rücknahme in besonderen Fällen, sind die Kosten für die Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist im voraus zu erstatten,

§ 19**Herrichtung der Gräber**

(1) Die Wahl- und Urnengräber sind, sobald es die Witterung zulässt, spätestens 6 Monate nach einer Bestattung/Beisetzung für die Dauer der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit in würdiger Weise anzulegen und zu erhalten. Insoweit verpflichtet ist der jeweilige Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.

(2) Das Aufstellen von unwürdigen Gefäßen zur Aufnahme von Blumen ist nicht gestattet.

(3) Verwelkte Blumen, Kränze und die Wintereindeckung sind von den Gräbern durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen und in die dafür bereit gestellten Container zu entsorgen.

(4) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Wege nicht beeinträchtigen.

Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, größer werdenden Sträuchern und Hecken ist untersagt. Die maximale Wuchshöhe darf 2,00 m nicht überschreiten. Baumkronen und Wurzeln dürfen nicht auf Nachbargräber ragen.

(5) Das Einzäunen von Grabstätten mit Gittern, Draht- oder Holzzäunen ist nicht zulässig. Das Aufstellen stationärer, individueller Sitzgelegenheiten ist nicht statthaft.

§ 20**Grabmale und deren Mindeststärken**

(1) Die Aufstellung von Grabmalen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Grabmale sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.

(3) Grabmale sind dauerhaft zu gründen, aus wetterbeständigem Werkstoff nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.

(4) Nicht zugelassen sind:

- Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork- oder Topfgesteinen
- Inschriften und Sinnbilder, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

(5) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m
- ab 1,00 m bis 1,20 m Höhe 0,16 m
- ab 1,20 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- ab 1,50 m Höhe 0,18 m

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standssichere Verdübelung.

(6) Beim Aufstellen von Stelen und Säulen ist eine Sondergenehmigung erforderlich.

(7) Gruftplatten dürfen eine max. Breite von 0,60 m und eine Länge von 1,50 m haben.

(9) Grabeinfassungen müssen eine Mindeststärke von 6,0 cm und eine maximale Stärke von 10,0 cm haben.

(10) Bei einer Urnengrabeinfassung kann die Einfassungsstärke bis 0,30 m betragen.

§ 21**Zustimmung und Fundamentierung für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen.

(3) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standssicher sind und auch beim öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 22**Firmenbezeichnungen**

Firmenbezeichnungen dürfen nicht an Grabmälern angebracht werden.

§ 23**Verwahrloste Grabstätten**

Werden verwahrloste Grabstätten innerhalb eines Jahres trotz schriftlicher oder geeigneter Aufforderung mit Hinweis auf die sonst eintretenden Folgen, nicht entsprechend hergerichtet oder instandgesetzt, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Anlage einebnen oder herrichten lassen und Grabzeichen oder Anlagen beseitigen sowie unbelegte Plätze anderweitig vergeben ohne dass die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Entschädigung haben.

Die Ruhefrist wird dadurch nicht berührt. Mit der anderweitigen Überlassung unbelegter Plätze erlöschen alle früheren Nutzungsrechte.

§ 24

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

Ein solcher notwendiger Beschluss ist durch die Gemeindevertretung zu fassen. Vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Beschlusses an, erlöschen alle Rechte an den davon betroffenen Grabstätten.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Erdgrabstätten/Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die kostenlose Umbettung bereits bestatteter Leichen sowie die kostenlose Überführung des Grabzeichens und angemessene gärtnerische Herrichtung des neuen Grabes beantragen.

(3) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

(4) Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe von Umbettungsterminen besteht nicht.

(5) Ersatzgrabstätten werden von der jeweiligen Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten/Ersatzurnenwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 25

Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern sind entsprechend der Würde des Ortes und dem Ernst des Anlasses zu gestalten. Sie können in einer Trauerhalle oder am Grab durchgeführt werden.

§ 26

Grabregister

(1) Für den Friedhof in seiner Gesamtheit und für einzelne oder mehrere Grabfelder sind Belegungspläne aufzustellen. Aus den Belegungsplänen sollen die Art und Anordnung der Grabstätten ersichtlich sein. Die Nummerierung erfolgt nach Feld-, Reihen- und Platzeinteilung des Friedhofs.

(2) Es wird ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Verstorbenen geführt und kann von Angehörigen und Nutzungsberechtigten in der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.

§ 27

Gebührensatzung/Benutzungsgebühren

Zur Deckung des Aufwandes (Arbeits- und Sachleistungen) für die Erhaltung, den Um- und Ausbau von Friedhofseinrichtungen und für die Benutzung werden Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

Die Gebühren für die Nutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden in der Gebührensatzung geregelt.

§ 28

Widerspruchsfrist

Gegen Entscheidungen auf Grund dieser Friedhofssatzung können die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Friedhofsverwaltung Widerspruch einlegen. Ist der Widerspruch begründet, hilft sie ihm ab und entscheidet über die Kosten. Im anderen Fall ergeht ein begründeter Widerspruchsbescheid der nächsthöheren Behörde.

§ 29

Ausschluss der Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden aus unsachgemäßer Benutzung des Friedhofs und seiner Anlagen, die durch dritte Personen, durch höhere Gewalt oder durch Tiere entstehen. Bei Sturm, Eis, Schnee und Glätte erfolgt das Betreten des Friedhofs auf eigene Gefahr. Die Friedhofsverwaltung hat keine Überwachungspflicht.

§ 30

Übergangs- und Schlussvorschriften

Die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Weitendorf wird ermächtigt, das Gebührenverzeichnis (Benutzungsgebühren) zu dieser Satzung aus marktwirtschaftlicher Sicht anzupassen sowie neu beschafften Ausrüstungsgegenständen und Mitteln des Friedhofs die erforderlichen Kostensätze in diese aufzunehmen. Die Pflicht der Veröffentlichung bleibt unberührt.

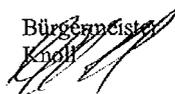
§ 31

Inkrafttreten

Die Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 31.05.2000 außer Kraft.

Weitendorf, 08.02.2010

Bürgermeister
Knoll



Verfahrensvermerk

Vorstehende Satzung der Gemeinde Weitendorf über die Ordnung auf dem Friedhof vom 08.02.2010 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 der KV M-V angezeigt.

Die Satzung über der Gemeinde Weitendorf über die Ordnung auf dem Friedhof vom 08.02.2010 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 02/10 vom 13.02.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Haushaltssatzung der Gemeinde

Zahrensdorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 47 ff. KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Zahrensdorf vom 28.01.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	258.400 €
in der Ausgabe auf	258.400 €
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	27.500 €
in der Ausgabe auf	27.500 €
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
davon für Zwecke der Umschuldung	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	25.000 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 275 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Zahrensdorf, den 28.01.2010

Verfahrensvermerk

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Zahrensdorf liegt in der Zeit vom 15.02.2010 bis 14.03.2010 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 34, aus.

Haushaltssatzung der Stadt Brüel für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 47 ff. KV M-V wird nach Beschluss der Stadtvertretung Brüel vom 28.01.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3.224.300 €
in der Ausgabe auf	3.224.300 €
und	
 2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	735.200 €
in der Ausgabe auf	735.200 €
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €

davon für Zwecke der Umschuldung	0 €
----------------------------------	-----
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 320.000 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 270 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer 305 v. H.

Brüel, den 28.01.2010

Verfahrensvermerk

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 der Stadt Brüel liegt in der Zeit vom 15.02.2010 bis 14.03.2010 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 34, aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Witzin für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 47 ff. KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Witzin vom 04.02.2010 die folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	388.100,- €
in der Ausgabe auf	388.100,- €
und	
 2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	118.300,- €
in der Ausgabe auf	118.300,- €
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0,- €

davon für Zwecke der Umschuldung	0,- €
----------------------------------	-------
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,- €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 30.000,- €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Witzin, den 05.02.2010

Verfahrensvermerk

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Witzin liegt in der Zeit vom 15.02.2010 bis 14.03.2010 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 34, aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Weitendorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 47 ff. KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Weitendorf vom 21.01.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- | | |
|---------------------------|-----------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 367.000 € |
| in der Ausgabe auf | 367.000 € |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 31.800 € |
| in der Ausgabe auf | 31.800 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 € |
| davon für Zwecke der Umschuldung | 0 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- | |
| ermächtigungen auf | 0 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 30.000 € |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 375 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 295 v. H. |

Weitendorf, den 08.02.2010


Knoll
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Weitendorf liegt in der Zeit vom 15.02.2010 bis 14.03.2010 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 34, aus.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Parchim vom 19.01.2010

14 K 24/08

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, dem 03.05.2010, 09.15 Uhr

im Gerichtsgebäude, 2. OG, Raum 340 (Saal 6), Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, das im Grundbuch von **Brüel, Blatt 901** eingetragene Grundstück versteigert werden:

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1

Gemarkung Brüel, Flur 9, Flurstück 59, Wilhelm-Pieck-Str. 58, groß 242 qm.

Es handelt sich um ein Einfamilienhaus in 19412 Brüel, Sternberger Str. 58, Bj. ca. 1900, 1998 saniert, ca. 84 qm Wfl., es fand nur Außenbesichtigung statt.

Verkehrswert gem. § 74a Abs. 5 ZVG: **43.500,00 EUR**

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus Gründen des § 85a ZVG versagt worden.

Auf Antrag ist Sicherheit i. H. v. 10 % des Verkehrswertes zu leisten.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Vereine und Verbände

Behindertenverband Sternberg e. V.

Der Behindertenverband gratuliert folgenden Mitgliedern im Monat Februar recht herzlich zum Geburtstag:

Anneliese Wagner
Jens Litvitz
Petra Rauchfuß
Elfriede Böckler

Der Vorstand

Einladung

Sehr geehrte Mitglieder!

Zur diesjährigen Jahresrechenschaftslegung am Dienstag, den 16.02.2010 um 17.00 Uhr im Saal des Bürgerhauses Brüel lädt die Leitung der Rheuma-Liga AG Brüel recht herzlich ein.

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht
3. Diskussion zum Rechenschaftsbericht
4. Kassenbericht
5. Diskussion zum Kassenbericht
6. Entlastung des Vorstandes
7. Diskussion u. Beschlussfassung
8. Jahresplan für 2010
9. Sonstiges

Um eine zahlreiche Beteiligung wird gebeten.

Teilnehmer bitte bei den Gruppenverantwortlichen eintragen. Gleichzeitig werden die 10,00 € Eigenanteil der Mitglieder eingemeldet.

Wer nicht an der Versammlung teilnehmen kann, wird gebeten, den Eigenanteil bei den Gruppenverantwortlichen im Umschlag mit Namen zu übergeben.

Die Leitung der AG Brüel

Kleingartenverein „Allee Brüel“ e. V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung für das Jahr 2009

Werte Gartenfreunde, wertige Gartenfreundinnen, unsere diesjährige Jahreshauptversammlung findet am 26. Februar um 19.00 Uhr im Rathaussaal „Bürgerhaus“ statt. Um rege Teilnahme wird gebeten.

Jindra

Vorsitzender

Angelverein Petri-Heil Larischbucht e. V. Sternberg

21.02.2010 im Vereinshaus ehemals Bahnhofsgebäude.

Nachkassierung für die Beitragskassierung für 2010 und Kassierung für die Bootspacht in der Zeit von 9.00 Uhr - 11.00 Uhr.

Der Vorstand

5 Jahre Sternberger Tafel e. V.

Aus diesem Anlass lädt der Vorstand der Sternberger Tafel e. V. alle interessierten Einwohner der Stadt Sternberg und des Amtes Sternberger Seenlandschaft zum Tag der offenen Tür ein. Er findet statt am Freitag, dem 19. März 10.00 - 14.00 Uhr im Haus der Vereine, Bahnhofstraße 15.

Als im Herbst 2004 in einer Reihe von Gesprächen in den Seniorenbeiräten der Stadt Sternberg und des Amtes Sternberger Seenlandschaft über die Einrichtung einer Tafel nachgedacht und gesprochen wurde, kamen viele Dinge in einer guten Weise zusammen: Im DRK-Seniorenbüro unter der bewährten Leitung von Frau Pöhls wurden die Gespräche weitergeführt, als dann gleichsam als rettender Engel Frau Ilse Däumer auftrat, die erklärte, dass sie sich dringend ehrenamtlich in Sternberg für Menschen, die Hilfe brauchen, engagieren wolle. Wenige Wochen später wurde durch folgende Persönlichkeiten die Vereinsgründung vorgenommen und seine Eintragung beantragt: Bärbel Adjinski, Ilse Däumer, Cornelia Ogilvie, Antje Pöhls, Reinhard Dally, Werner Mrosseck (+), Bruno Pischel.

In Zusammenarbeit mit dem Landesvertreter für Mecklenburg-Vorpommern in der Bundestafel, Herrn Willy Grabow, wurde die Integration in die bestehende Tafelstruktur abgestimmt, so dass schon nach kurzer Zeit die praktische Arbeit aufgenommen werden konnte.

Die Anerkennung der Tafelgrundsätze und die Mitgliedschaft in der Bundestafel waren die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit, die die notwendige Geschäftsgrundlage für das Arbeiten mit Großmärkten, Lebensmittelproduzenten und Sponsoren darstellt.

Die Sternberger Tafel hat von Beginn an großen Wert auf eigene Aktivität gelegt und dabei gleichzeitig alle potenziellen Partner mit einzubeziehen versucht. Zu nennen sind da die Stadt Sternberg, die uns sofort im damaligen „Alten Ambu“ mietfrei Arbeitsräume zur Verfügung stellte, wobei die Betriebskosten zu erwirtschaften waren. Die Arbeitsverwaltung hat uns ebenso vom ersten Tag an unterstützt und die Zusammenarbeit mit dem Förderverein Sternberger Seenplatte in Kobrow ist bis zum heutigen Tag eine wichtige Voraussetzung unseres Arbeitens.

Zum Weihnachtsmarkt 2004 haben wir uns erstmals der Sternberger Öffentlichkeit vorgestellt, und wir sind heute noch dankbar, wie gut wir vom ersten Tage an von vielen Menschen unterstützt werden. Es hat sich in unserer Stadt ein regelrechtes soziales Netzwerk entwickelt, das von vielen ehrenamtlichen Aktivitäten getragen wird. Das Klima zwischen den Vereinen und Institutionen und den in ihnen tätigen Menschen ist von einer vertrauensvollen Zusammenarbeit geprägt, die für alle Beteiligten gute Früchte trägt. Im Sternberger Haus der Vereine kommt dieses gute Zusammenspiel verschiedenster Partner ebenfalls sehr gut zum Ausdruck.

Prägend ist die Einbeziehung der Sternberger Kirchengemeinden, die die Arbeit unserer Tafel von Beginn an förderten. Die christliche Nächstenliebe ist eine ethische Grundhaltung vieler ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer, die zu anderen humanistischen Lebensauffassungen nicht im Widerspruch steht. So hat Erich Kästner auch hier recht: Es gibt nichts Gutes, außer man tut es.

Zum Tag der offenen Tür werden wir die Ergebnisse unserer Arbeit unseren Besuchern präsentieren. Wir werden Ihnen zeigen, wie einfach wir begonnen haben: Ohne Kühleinrichtung, ohne

eigenes Fahrzeug und ohne, ohne, ohne ... Doch mit viel Gottvertrauen und viel Hilfe und Unterstützung von allen Seiten. Wir bitten Sie, helfen Sie uns helfen, besuchen Sie uns zum Tag der offenen Tür und bleiben Sie uns weiterhin gewogen.

Der Vorstand



Übergabe des neuen Tafel-Autos am 9. Juli 2009

Bild: SVZ

Gefördertes Azubi-Projekt für den Brüeler Sportverein abgeschlossen - neue Projekte gesucht

Über die geförderten Webseitenprojekte „Azubi-Projekte“ des Fördervereins für Regionale Entwicklung e. V. wurde die Internetseite für den Brüeler Sportverein neu erstellt und ist ab sofort unter www.brueeler-sportverein.de im Internet verfügbar. Im Rahmen des mehrwöchigen Umsetzungszeitraumes wurde die Seite nach Wünschen und Vorgaben des Projektpartners geplant und darüber hinaus auch nach den Richtlinien der Barrierefreiheit realisiert. Die neue Webseite kann nun auch eigenverantwortlich über ein Redaktionssystem leicht und einfach aktualisiert werden. So ist die problemlose Pflege der Seite auch für die Zukunft sichergestellt, weil aufgrund des unkomplizierten Redaktionssystems keine speziellen Kenntnisse und Fähigkeiten notwendig sind. Das Förderprojekt wurde nahezu vollständig mit Unterstützung von Azubis im Rahmen ihrer Ausbildung kostenfrei umgesetzt. Die Auszubildenden erhalten dadurch die Möglichkeit, lebensnahe, reale Projekte in gemeinsamer, kreativer Teamarbeit im Rahmen ihrer Fachrichtung zu gestalten.

Die Erstellung der Webseite über die Azubi-Projekte ist vollständig gefördert und es fallen für Gestaltung und Programmierung keine Kosten für die geförderten Institutionen als Projektpartner an. Nach Fertigstellung der Webseite und dem Abschluss des Projektes müssen lediglich die Kosten für Internetadresse/Hosting der Webseite durch den Antragsteller selbst getragen werden.

Ziel des Fördervereins für regionale Entwicklung ist eine praxisnahe Ausbildung. „Die Erfahrungen im letzten Jahr waren für beide Seiten, also Azubis bzw. Studierende einerseits und Projektpartner andererseits, überwältigend positiv“, so Projektbetreuer Daniel Brosowski. Dies wolle man fortsetzen. Erfahrene Betreuer stellen eine hohe Qualität in allen Fällen sicher, in dem Sie den Studierenden und Azubis im Bedarfsfall zur Seite stehen. „Schließlich haben unsere Projektpartner einen Anspruch auf erstklassige Qualität“, so Brosowski. Der Förderverein für regionale Entwicklung e.V. sichert bis 2017 eine weitere Betreuung zu.

Für den weiteren Ausbildungsverlauf werden ständig interessante, neue Projekte gesucht. Dazu können sich für ein gefördertes Azubi-Projekt eine Vielzahl von Organisationen, wie zum Beispiel Unternehmen, Vereine, Initiativen oder kommunale Institutionen beteiligen und per Email oder Fax mit kurzen Angaben zur gewünschten Förderung - ob Neuerstellung oder Überarbeitung ihrer Webseite bewerben.

Der Förderverein für regionale Entwicklung hat in den letzten Jahren eine Vielzahl von unterschiedlichsten Webseitenprojekten im Rahmen der Azubi-Projekte gefördert. Ursprünglich in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt gestartet, werden aktuell Projekte aus dem gesamten Bundesgebiet in das Programm einbezogen. Eine Auswahl von ca. 150 abgeschlossenen Projekten findet sich auf der Webseite der Azubi-Projekte unter www.azubi-projekte.de.

Bewerbungen für die Azubi-Projekte können unter der Fax-Nummer 0331/2002861 oder per Email unter info@azubi-projekte.de eingereicht werden. Für Rückfragen stehen die Projektbetreuer unter 0331/2002874 zur Verfügung.



Ein Screenshot der Seite.

Freiwillige Feuerwehr „Hans Hamann“ Sternberg

Dienstplan für Monat Februar 2010

Datum/ Uhrzeit	Art des Dienstes	Ausbilder/Art/ Stunde
16.02.10 19.00 Uhr	Vorstandssitzung	E. Meyer
19.02.10 19.00 Uhr	Schulung: Gefährliche Stoffe und Güter Einsatz im öffentl. Straßenverkehr FFw - Recht	E. Meyer U 1 h E. Meyer U 1 h
27.02.10 19.00 Uhr	Skat und Schlusen	

Spielmannszug

jeden Freitag
18.00 Uhr Probe

Jugendfeuerwehr

16.02.10 09.00 Uhr	Fußballtraining	O. Borat
18.02.10 09.00 Uhr	Fußballtraining	O. Borat
27.02.10 09.00 Uhr	Fußballturnier	O. Borat

Senioren

20.02.10 14.00 Uhr	gemütliches Beisammen- sein	H. Fleischhauer
-----------------------	--------------------------------	-----------------

Kam E. Meyer
Wehrführer

Kultur, Tourismus und Freizeitangebote

Veranstaltungsplan Monat Februar/März 2010

Dorfgemeinschaftshaus (DGH) Borkow

15.02.	19.00 Uhr	Treff der Frauensportgruppe	DGH
16.02.	14.00 Uhr	Spielenachmittag	DGH
17.02.	14.00 Uhr	Handarbeits-/Kreativtreff	DGH
18.02.	14.00 Uhr	Spielenachmittag	DGH
	19.00 Uhr	Chorabend	DGH
22.02.	19.00 Uhr	Treff der Frauensportgruppe	DGH
23.02.	14.00 Uhr	Spielenachmittag	DGH
24.02.	14.00 Uhr	Handarbeits-/Kreativtreff	DGH
25.02.	14.00 Uhr	Spielenachmittag	DGH
	19.00 Uhr	Chorabend	DGH
01.03.	19.00 Uhr	Treff der Frauensportgruppe	DGH
02.03.	14.00 Uhr	Spielenachmittag	DGH
03.03.	14.00 Uhr	Handarbeits-/Kreativtreff	DGH
04.03.	14.00 Uhr	Spielenachmittag	DGH
	19.00 Uhr	Chorabend	DGH
07.03.	14.00 Uhr	Frauentagsfeier mit Märchenspiel	„Pension am Wald“

Ansprechpartner unter Tel. 038485/20585

Obstbaumschnittseminar im Naturpark Sternberger Seenland

Am 06.03.2010 wieder Schnittseminar in Alt Necheln

Die Naturparkverwaltung des Naturparks Sternberger Seenland wird auch in diesem Jahr wieder ein Obstbaumschnittseminar anbieten. Die Veranstaltung findet am **06. März** von **09.00 Uhr bis ca. 15.00 Uhr** in **Alt - Necheln** (beim Haus Biber & Co.) statt. Aufgrund der positiven Resonanz der Veranstaltung im vergangenen Jahr rechnet die Naturparkverwaltung wieder mit einem großen Teilnehmerkreis. Daher wird um rechtzeitige Voranmeldung gebeten. Ein Anmeldeformular kann unter www.np-sternbergerseenland.de in der Rubrik Veranstaltungen heruntergeladen werden. Anmeldungen sind aber auch Telefonisch oder per Fax in der Naturparkverwaltung in Warin möglich. Als Seminarleiter konnte auch für 2010 wieder Herr Thomas Franiel aus Crivitz gewonnen werden. Er wird das Thema in gewohnter Weise spannend vermitteln, so dass die Seminarteilnehmer ein interessanter Tag auf der Streuobstwiese erwartet. In der Mittagspause wird Herr Franiel noch mit einem kleinen Vortrag auf Besonderheiten beim Obstbaumschnitt hinweisen.

Die Teilnahmegebühr beträgt 25 EUR und ist vor Ort direkt zu entrichten.

Vorab bereits ein großes Dankeschön an Frau Caroline Lindemann, die ihre Streuobstwiese für die praktischen Übungen und Vorführung der Schnitttechnik zur Verfügung stellt und damit einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen des Seminars leistet.

Tanztee am 21. Februar - Jochen Kunze zu Gast

Wie schon auf der letzten Veranstaltung angekündigt, setzt das Partyteam der „Alten Mühle“ in Sternberg die Veranstaltungsreihe „Tanztee - Immer wieder sonntags“ fort.

Eingeladen wird zur nächsten Veranstaltung am Sonntag, den 21. Februar ab 15.00 Uhr (Eintritt ab 14.30 Uhr).

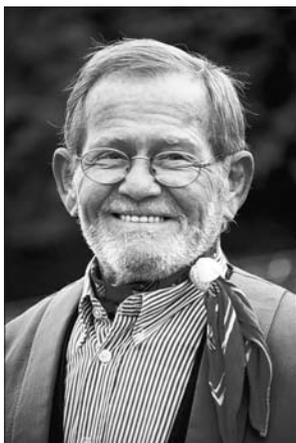
Zu Beginn der Veranstaltung gibt es für die Gäste wie gewohnt Kaffee und Kuchen.

Hier auch einmal ein Lob und Dankeschön an die Mecklenburger Backstuben für ihren immer so leckeren Kuchen.

Musikalischer Gast an diesem Tag ist Jochen Kunze aus Rostock. Seine Lieder sind ein Stück Mecklenburg-Vorpommern - manches fast ein Gassenhauer. Ob nun „Weiße Segel auf stolzen Schiffen“, „Rügenlied“ oder „Deutschlands Norden ist so schön“ - viele Titel des Rostocker Sängers, Komponisten und Texters waren und sind höchst erfolgreich in den Medien. Sicherlich ist es zum einen die markante rauchige Stimme von Jochen Kunze, zum anderen aber sind es vor allem auch die ehrlichen Melodien und Texte, die seine Zuhörer und Zuschauer stets aufs Neue begeistern. Kunze ist eben typisch Jochen Kunze.

Danach wird mit Musik aus den letzten 5 Jahrzehnten zum Tanz eingeladen.

Kartenvorbestellungen sind telefonisch unter Sternberg 2541 (solange der Anrufbeantworter sich meldet, gibt es noch Karten) - erwünscht, Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte ihrer Tageszeitung und der aktuellen Werbung.



Geburtstage des Monats

*Allen Bürgerinnen und Bürgern,
die im Monat Februar 2010
ihren Geburtstag feiern, übermittelt
das Amt Sternberger Seenlandschaft,
vertreten durch Amtsvorsteherin
Britta Täufer,
die allerherzlichsten Glückwünsche.*

Ein besonderer Gruß wird insbesondere übermittelt an:

Frau Adolfine Reschke	Sternberg	zum 102. Geburtstag
Frau Johanna Groth	Sternberg	zum 97. Geburtstag
Frau Johanna Jahn	Dabel	zum 96. Geburtstag
Frau Alma Nitz	Brüel	zum 91. Geburtstag
Frau Veronika Streich	Brüel	zum 90. Geburtstag
Herrn Bruno Büttner	Sternberg	zum 90. Geburtstag
Frau Karla Krüger	Sternberg	zum 85. Geburtstag
Herrn Ewald Dehring	Sternberg	zum 80. Geburtstag
Frau Dorothea Friedrich	Witzin	zum 80. Geburtstag
Herrn Werner Lindner	Brüel	zum 80. Geburtstag
Frau Irmgard Bronnert	Kuhlen-Wendorf OT Zschendorf	zum 80. Geburtstag

Frau Hertha Haack	Sternberg	zum 80. Geburtstag
Frau Frieda Reimer	Brüel	zum 80. Geburtstag
Frau Ingrid Schädig	Kobrow/ Wamckow	zum 80. Geburtstag
Frau Dr. Gertrud Kraaß	Kuhlen-Wendorf OT Wendorf	zum 80. Geburtstag
Herrn Arnold Gronau	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Herrn Karl-Friedrich Schwank	Zahrensdorf	zum 75. Geburtstag
Herrn Heinz Nebe	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Herrn Horst Siggelkow	Brüel	zum 75. Geburtstag
Frau Waltraud Krause	Dabel	zum 75. Geburtstag
Herrn Günter Lenz	Brüel	zum 75. Geburtstag
Herrn Günter Arszol	Mustin	zum 75. Geburtstag
Frau Christa Mews	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Frau Hilde Jindra	Brüel	zum 75. Geburtstag
Frau Inge Köster	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Frau Waltraut Vogel	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Herrn Hans-Joachim Noetzel	Brüel	zum 70. Geburtstag
Frau Brigitte Barczewski	Mustin	zum 70. Geburtstag
Herrn Roland Rothe	Zahrensdorf	zum 70. Geburtstag
Frau Gisela Bühling	Kuhlen-Wendorf OT Kuhlen	zum 70. Geburtstag
Frau Lisa Scheffler	Borkow/Schlowe	zum 70. Geburtstag
Herrn Peter Jahnke	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Frau Ursula Toparkus	Kobrow/ Kobrow II	zum 70. Geburtstag
Frau Anneliese Wagner	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Herrn Günter Hartwig	Blankenberg	zum 70. Geburtstag
Frau Gisela Domröse	Dabel	zum 70. Geburtstag
Herrn Gerhard Richter	Dabel	zum 70. Geburtstag
Frau Gertrud Bollbuck	Brüel	zum 70. Geburtstag
Herrn Willfried Zielke	Mustin/Bolz	zum 70. Geburtstag
Frau Christel Reddig	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Frau Brigitte Kast	Brüel	zum 70. Geburtstag
Frau Helga Puck	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Herrn Jürgen Hoffmann	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Herrn Gernot Reimer	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Frau Gisela Bauer	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Herrn Walter Flemming	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Herrn Klaus-Jürgen Koch	Dabel	zum 65. Geburtstag
Herrn Reinhard Missenberger	Kuhlen-Wendorf OT Gustävel	zum 65. Geburtstag
Herrn Rudolf Speder	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Frau Regina Eppner	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Herrn Kasimir Hübscher	Dabel	zum 65. Geburtstag
Herrn Axel Holst	Brüel	zum 60. Geburtstag
Frau Renate Wisniewski	Kuhlen-Wendorf OT Zschendorf	zum 60. Geburtstag
Herrn Helmut Jentzen	Kobrow I	zum 60. Geburtstag
Frau Roswita Moor	Dabel	zum 60. Geburtstag
Herrn Peter Antoscheck	Kuhlen-Wendorf OT Müßelmow	zum 60. Geburtstag
Herrn Christoph Schöneweiß	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Frau Monika Heigl	Mustin	zum 60. Geburtstag
Herrn Helmut Dannebauer	Dabel	zum 60. Geburtstag
Herrn Kurt Fischer	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Herrn Bernhard Stargardt	Witzin	zum 60. Geburtstag
Herrn Stefan Fincke	Weitendorf OT Sülten	zum 60. Geburtstag
Frau Angelika Groß	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Frau Gabriele Dopatka	Borkow/ Neu Woserin	zum 60. Geburtstag
Frau Brigitte Rackow	Sternberg	zum 60. Geburtstag

Informationen des Einwohnermeldeamtes zur Veröffentlichung von Jubiläen

Einige Bürger wünschen keine Veröffentlichung ihres Geburtstages im Amtsblatt. Hierzu bedarf es einer Erklärung beim Einwohnermeldeamt, dass die personengebundenen Daten nicht veröffentlicht werden dürfen.

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste und andere Veranstaltungen der Kirchengemeinde Brüel - Holzendorf - Tempzin/Penzin

Sonntag, 21. Februar

10.00 Uhr Gottesdienst in Brüel (Prädikantin Schönfeld) im Gemeinderaum

Sonntag, 28. Februar

10.00 Uhr Gottesdienst in Brüel (Diakon Uwe Seppmann) im Gemeinderaum

01. - 04. März Bibelwoche im Gemeinderaum

19.30 Uhr Die Abende werden gestaltet von Pastor Kunert, Propst Krause und Pastor Rau
Das Thema handelt von den Jakobsgeschichten im 1. Buch Mose

Freitag, 05. März

18.00 Uhr Weltgebetstagin der Adventgemeinde Schweriner Straße 7
Frauen aus Kamerun haben die Anleitung für diesen Tag ausgearbeitet.
Thema: „Alles, was Atem hat, lobe Gott“

Sonntag, 07. März

10.00 Uhr Gottesdienst in Brüel zum Abschluss der Bibelwoche (Pastorin z. A. Arnholz) im Gemeinderaum

14.00 Uhr Gottesdienst in Holzendorf (Pastorin z. A. Arnholz)

Sonntag, 14. März

10.00 Uhr Gottesdienst im Gemeinderaum (Pastorin z. A. Arnholz)

Sonntag, 21. März

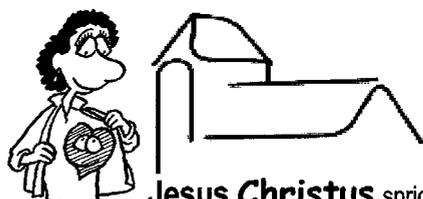
14.00 Uhr Ordinationsgottesdienst der Pastorin z. A. Anne Arnholz mit Abendmahl in der Brüeler Stadtkirche

Regelmäßige Gruppen und Veranstaltungen:

dienstags:	18.00 Uhr	Gemeindegebet im Gemeinderaum
mittwochs:	16.30 - 18.00 Uhr	Kids Church für Kinder ab 1. Klasse im Gemeinderaum
freitags:	10.00 - 14.00 Uhr	Eine-Welt-Treff im Haus der Begegnung
	12.30 Uhr	Gemeinsames Essen im Haus der Begegnung
	18.00 Uhr	Friedensgebet im Gemeinderaum

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Witzin

Jahreslosung 2010



Jesus Christus spricht:

**Euer Herz erschrecke nicht!
Glaubt an Gott und glaubt an mich!**

Jahreslosung 2010 aus Johannes 14,1

Gemeindekalender

Monatsspruch - Februar 2010:

Die Armen werden niemals ganz aus Deinem Land verschwinden. Darum mache ich Dir zur Pflicht: Du sollst Deinem Not leidenden und armen Bruder, der in Deinem Land lebt, Deine Hand öffnen.

5. Mose 15,11



14. Februar

um 10.00 Uhr

Gottesdienst zum Valentinstag in Witzin

17. Februar

um 19.00 Uhr

Propsteipassionsandacht in der Kirche Boitin mit anschließend Fastentee im Dorfgemeinschaftszentrum

18. Februar

um 14.30 Uhr

Seniorenkreis 60plus in Witzin im Pfarrhaus

20. Februar

um 19.30 Uhr

Jugendgottesdienst in Witzin

21. Februar

um 10.00 Uhr

Gottesdienst in Witzin

um 14.00 Uhr

Gottesdienst in Tarnow

22. Februar

um 9.00 Uhr

Gesprächskreis in Witzin im Pfarrhaus

23. Februar

um 18.00 Uhr

Passionsandacht in Tarnow: Zeit der Stille - Zeit des Segens für Leib, Seele und Geist

25. bis 28. Februar

Konfirmandenfreizeit in Hanstett in Niedersachsen.

28. Februar

um 10.00 Uhr

Gottesdienst in Witzin

Monatsspruch März 2010: Johannes 15,13

Jesus spricht von sich:

„Es gibt keine größere Liebe, als wenn einer sein Leben für seine Freunde hingibt.“



1. März

um 9.00 Uhr

Frühstückstreffen im Dorfgemeinschaftshaus Witzin

2. März

um 18.00 Uhr

Passionsandacht in Tarnow: Zeit der Stille - Zeit des Segens für Leib, Seele und Geist

7. März

um 10.00 Uhr

Gottesdienst in Witzin

um 14.00 Uhr

Gottesdienst in Boitin

9. März

um 15.00 Uhr

Gesprächskreis in Buchenhof

9. März

um 18.00 Uhr

Passionsandacht in Tarnow: Zeit der Stille - Zeit des Segens für Leib, Seele und Geist

10. März

um 14.30 Uhr

Gemeindenachmittag in Pfarrhaus Tranow Mecklenburg: gestern - heute - morgen Soldaten, Flüchtlinge und Neubauern Wie die Kriege Mecklenburg veränderten

14. März

um 10.00 Uhr

Gottesdienst in Witzin

16. März

um 18.00 Uhr

Passionsandacht in Tarnow: Zeit der Stille - Zeit des Segens für Leib, Seele und Geist

21. März

um 10.00 Uhr
um 14.00 Uhr

Gottesdienst in Witzin
Ordinationsgottesdienst für die neue Pastorin In Brüel und Einführung der neuen Gemeindepädagogin

22. März

um 9.00 Uhr

Gesprächskreis im Pfarrhaus Witzin

23. März

um 18.00 Uhr

Passionsandacht in Tarnow: Zeit der Stille - Zeit des Segens für Leib, Seele und Geist



Kirchgeld 2009 - und Spendenkonto der Gemeinde Kirchgeld- und Spendenkonten der Gemeinden Kirchengemeinde Witzin:

bei der Sparkasse Parchim-Lübs
Konto: 1400002610, BLZ 14051362

Pastor Siegfried Rau in den Kirchengemeinden Tarnow + Witzin,
mobil: **0162/6323506** oder 038481/20211

ABC^{DE} ihre deutsche Versandapotheke
Sparen Sie mit uns bis zu 66% und mehr!
Gültig vom 1.2.2010 bis 22.2.2010

Unser 1. Katalog ist da



Alli Kapseln 84 St.**
Zur Unterstützung der Gewichtsreduktion.
UVP* 59,90
abc-Preis **41,95**
Best.-Nr. 0523293 **30% gespart!**

Prospan Hustenliquid**
30 x 5 ml
Löst den Husten - löst den Schleim - lindert den Hustenreiz
UVP* 9,50
abc-Preis **4,24**
Grundpreis pro 100 ml = 2,83 €
55% gespart!
Best.-Nr. 1007470

Nasenspray ratiopharm Erwachsene** **Kons. frei 15 ml**
Lässt Schwellungen der Nasenschleimhäute abklingen und Schleim leichter abfließen.
UVP* 4,05
abc-Preis **1,69**
58% gespart!
Grundpreis pro 100 ml = 11,27 €
Best.-Nr. 0999848

www.abc-arznei.de - Telefon: 0 26 22 / 90 89 90 (Mo-Fr 8.00-18.30 Uhr)

- ▶ sicher einkaufen mit Käuferschutz
- ▶ schnell, unkompliziert, preiswert und einfach von zu Hause bestellen

*UVP = unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers. Stand Februar 2010. Alle Preisangaben in Euro inkl. MwSt. Angebote sind gültig nur solange der Vorrat reicht. Abgabe erfolgt nur in haushaltsüblichen Mengen. Artikel können auch ähnliche Abbildungen sein. ** = Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker. Keine Haftung für Druckfehler. - Versandkostenfrei ab 50,- €. Darunter 3,90 € Versandkosten. Bestellungen mit einem Rezept sind immer kostenfrei. Beachten Sie unsere AGBs unter www.abc-arznei.de.

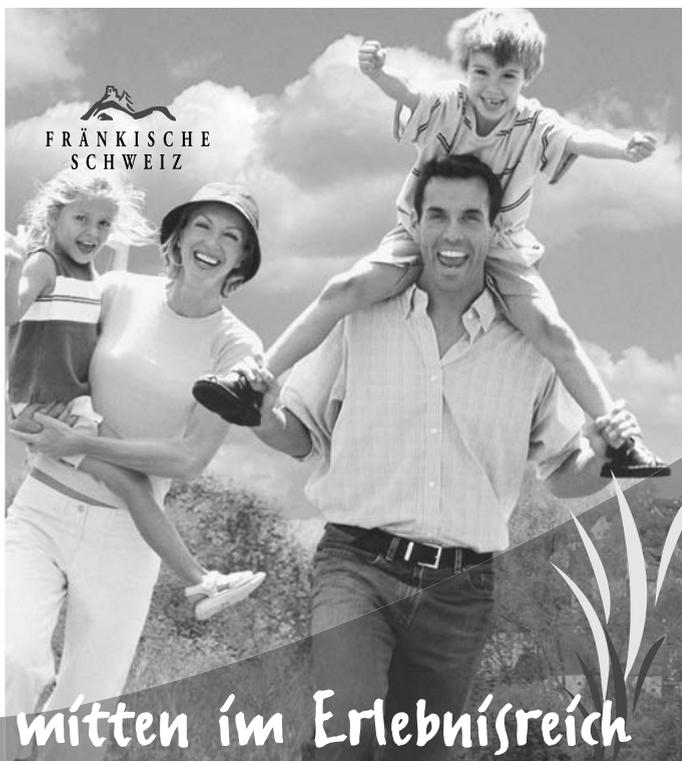


TRUBACHTAL
Obertrubach Egloffstein Tretzfeld

Wanderparadies mit
300 km Wanderwegen und
Rückholservice
Naturlehrpfad
Therapeutischer Wanderweg
Fernwanderweg Frankenweg
Trubachweg, Fraischgrenzweg
Kulturweg Egloffstein
Top-Kletterrevier
Nordic Walking Zentrum
Mountainbike-Routen
Badespaß und Kneippen
Kraxeln im Hochseilgarten
Wildgehege Hundshaupten
Seltene Wildblumen

Höhlen und Felsen
Mühlen
Rekordverdächtige Osterbrunnen
Burgen und Burgruinen
Kirchen und Kapellen
Open-air-Theater
Lichterprozession
Johannisfeuer
Fachwerkmantik
Kirschblütenmeer, Kirschenweg
Musikfeste
Kirchweihfeste
Backofenfeste
Kleinbrauereien
Brennereibesichtigungen

Obertrubach - mitten im Erlebnisreich



TOURISTINFORMATION
OBERTRUBACH · TEICHSTR. 5
91286 OBERTRUBACH
TEL: 09245/98 80
E-MAIL: OBERTRUBACH@TRUBACHTAL.COM



Verbrauchertipps

Den Schnee auf die Schippe nehmen

- Anzeige -

spp-s Alle Jahre wieder verzaubert der Schnee unsere Landschaft. Doch Bürgersteige, Hofeinfahrten oder Treppen werden in verschneiten Zeiten zur Gefahrenzone. Deshalb müssen Anwohner regelmäßig Schnee schippen, auch Städte und Gemeinden verpflichten dazu. Jetzt hat das meistgekauftete Gartengeräte-Stecksystem praktische Anschlusssteile für den Winterdienst entwickelt: Schneeschieber, Stoßscharre und einen ergonomischen Arbeitsstiel. Die neuen Schneeschieber-Kunststoffblätter sind besonders leicht und stabil. Es gibt zwei Schieberbreiten und die Wahl zwischen Kunststoff- oder Alu-Profil-Kante. Alle Schieber haben extrem hohe Blattränder, damit der Schnee nicht seitlich herunterfällt. Und auf der feinen Blattoberflächenstruktur bleibt garantiert kein Schnee kleben. Wenn festgetretener Schnee oder gar ganze Eisschichten Gefahr verbreiten, kommt die neue Stoßscharre zum Einsatz. Außerhalb der Wintermonate ent-

fernt sie hartnäckige Verschmutzungen von Garten- oder Renovierungsarbeiten. Natürlich soll die Schiebearbeit leicht von der Hand gehen. Erleichterung bringt da der neue, rutschfeste Aluminiumstiel 130, der eine aufrechte Arbeitshaltung erlaubt. Neueinsteiger können für das Gartenjahr 2010 weitere Anschluss-Gartenwerkzeuge dazukaufen. Bereits überzeugte Gardena combisystem-Nutzer können die neuen Wintersystemteile natürlich auch an ihre vorhandenen Stiele anschließen. Weitere Informationen finden Sie unter www.gardena.com



Foto: gardena

Gegen Bakterien und Keime - für hygienisch reine Wäsche

- Anzeige -

Immer mehr Textilien können heute laut Etikett nur noch bei 30 oder 40 Grad gewaschen werden. Fleckenfrei sauber waschen moderne Waschmittel schon unter 40 Grad. Bei diesen niedrigen Temperaturen können Textilien aber nicht genauso hygienisch rein werden wie bei 60 Grad. So steigt die Anzahl der Keime und Krankheitserreger, die in Textilien zurückbleiben, wie z. B. Fuß- und Hautpilze oder Bakterien, die Magen-Darm-Erkrankungen hervorrufen.

„Wenn Haushaltsmitglieder an infektiösen Erkrankungen, wie z. B. Pilzinfektionen oder infektiösen Durchfallerkrankungen leiden, besteht die Gefahr einer Ansteckung anderer Haushaltsmitglieder auch durch nicht ausreichend keimfreie Wäsche“, so Dr. med. Michael Völker, Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin am Hygiene-Institut des Ruhrgebiets.

Weil Waschmittel allein bei 30 oder 40 Grad Waschttemperaturen Keime und Bakterien nicht wie bei 60 Grad beseitigen können, gibt es ein Zusatzprodukt von Persil: Der neue Persil Hygiene Spüler wird zusätzlich zum Waschmittel verwendet und beseitigt zu 99,99 Prozent Bakterien und spezielle Keime zuverlässig auch im



Kaltwaschgang sowie bei der Handwäsche.

Dabei ist der dermatologisch getestete Persil Hygiene Spüler besonders sanft zur Haut. Zudem schonert er Farben und Fasern. So wird stark beanspruchte Sportbekleidung genauso zuverlässig und schonend hygienisch rein wie der farbenfrohe Wollpulllover oder die Seidenunterwäsche. Unverbindliche Preisempfehlung ca. 3,79 Euro für 1 Liter. Weitere Informationen unter www.persil.de



„Ich hatte wahnsinnige Schmerzen in den Knien... bis zu dem Tag, an dem ich dieses Wunder-Gel entdeckte.“

- Anzeige -

Schon morgens hatte ich Schmerzen. Und wenn es regnerisch wurde, verzog ich schon bei jedem Schritt vor Schmerzen das Gesicht. Ich sah mich schon im Rollstuhl sitzen, völlig fertig mit dem Leben, als ein Freund mir eine Tube „Wunder-Gel“ mitbrachte. Man brauchte nur ein wenig Gel auf die schmerzenden Stellen aufzutragen.

Schon nach der ersten Anwendung klang der Schmerz ab.

Innerhalb von 3 Tagen konnte ich wieder Tennis spielen und im Garten arbeiten – obwohl ich doch schon 73 bin. Meine Frau konnte ihren Augen kaum trauen.

Wenn auch Sie an Arthrose oder Rheuma leiden, kann ich Ihnen nur empfehlen, eine kostenlose Probe dieses Wunder-Gels anzufordern, das von einem französischen Forscher entwickelt wurde.

Für Sie ist keinerlei Risiko dabei, denn diese Probe ist kostenlos. Ihr einziges „Risiko“ besteht darin, dass Sie Ihre volle Beweglichkeit wieder erhalten und die Schmerzen loswerden.

Im Rahmen einer nationalen Kampagne werden 20 ml-Tuben dieses natürlichen Gels kostenlos verteilt. Deshalb sollten Sie schnell reagieren, denn diese Kampagne ist befristet.

MD_000D_ASL_Antropap1_Lsw

Gratis-Testtube



20 ml

Sie können auch telefonisch bestellen*:



► **0180/501 24 41,**
Fax: 0180/501 24 42
7 Tage die Woche

*14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz ggf. abweichende Tarife aus Mobilfunknetzen

Bitte ausfüllen und einsenden an:

Servicecenter, Postfach 71, CH-5417 Untersiggenthal, Schweiz

Ja, senden Sie mir ohne weitere Verpflichtungen das **kostenlose Muster + Informationen** über die Bekämpfung von Arthrose zu.

Herr Frau Aktion D012000070

VORNAME / NACHNAME

ADRESSE

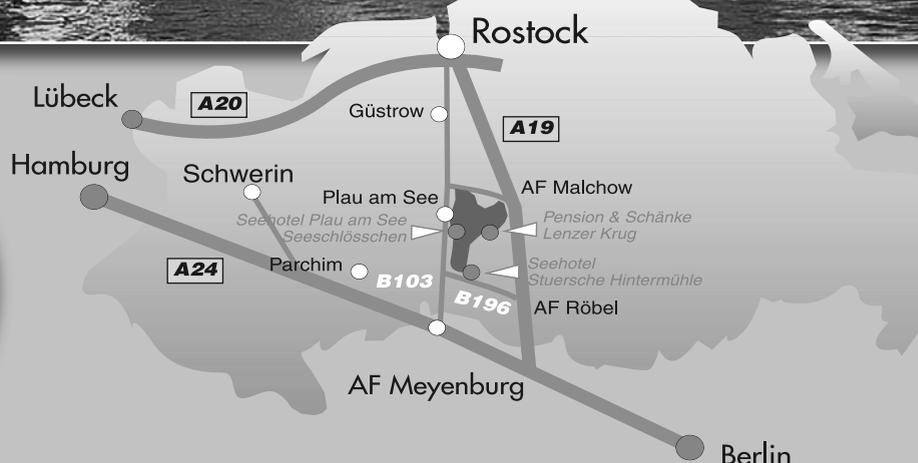
PLZ / ORT

Telefonnummer (für eventuelle Rückfragen) | Geburtsdatum



Ferienwohnungen STADTHAFEN Malchow

Im Herzen der Mecklenburgischen Seenplatte in der Inselstadt Malchow
(Staatlich anerkannter Luftkurort seit 2005)



3 x Wohntyp A:

- ca. 42 m² mit 1 Balkon
- 2 Personen
(keine Aufbettung möglich)
- Kombinerter Wohn-/
Schlafraum
- Einbauküche
- Bad mit Wanne / WC
- TV / Radio

3 x Wohntyp B:

- ca. 84 m² auf 2 Etagen
mit 2 Balkonen
- 4 Personen
(keine Aufbettung möglich)
- 2 Schlafzimmer
im Obergeschoss
- 1 Wohnraum im Untergeschoss
- Einbauküche
- Bad mit Wanne / WC
- TV / Radio



Tel.: +49/3 99 32/1 67 0 · Fax: +49/3 99 32/1 67 32

www.stadthafen-malchow.com

info@stadthafen-malchow.com

www.hotel-breitenbacher-hof.de



So sehen Sieger aus: LVM-Lebensversicherung

Wir beraten Sie gern:
LVM-Servicebüro
Joachim Bublitz
Luckower Str. 18, 19406 Sternberg
Tel.: (0 38 47) 31 20 16
info@bublitz.lvm.de

LVM-Servicebüro
Bernd Techentín
August-Bebel-Str. 20, 19412 Brüel
Tel.: (03 84 83) 2 03 10
info@techentín.lvm.de



Anzeige

LVM-Leben weiterhin spitze

LVM-Leben verzinst 2010 die Sparanteile bestehender und neu abgeschlossener Lebens- und Renten-Policen mit 4,55 Prozent. Damit nimmt der Versicherer aus Münster einen Spitzenplatz in der Branche ein. Im Schnitt boten die deutschen Lebensversicherer 2009 eine laufende Verzinsung von 4,28 Prozent, so der Branchendienst map-Report.

Aufgrund der Kapitalmarktsituation hat LVM-Leben die laufende Verzinsung für Lebens- und Rentenversicherungen für das kommende Jahr auf 4,55 Prozent festgesetzt. Möglich wird diese weiterhin überdurchschnittliche Verzinsung durch die gute Finanzlage sowie die ausgewogene Anlagestrategie von LVM-Leben, die insgesamt zur nachhaltigen Risikotragfähigkeit des Unternehmens beitragen.

LVM-Leben auf Spitzenposition im WirtschaftsWoche-Rating
Dies bestätigt ein aktuelles Rating der WirtschaftsWoche (Dezember `09): Aus dem Vergleich von 75 Lebensversicherern ist LVM-Leben zum zweiten Mal nach 2008 als Testsieger und finanzstärkster Anbieter von Vorsorgeprodukten hervorgegangen. Für das Wirtschaftsmagazin analysiert der Finanzwissenschaftler Professor Jörg Finsinger, welche Lebensversicherer ihren Kunden niedrige Kosten und die Chance auf hohe Überschüsse bieten. In allen untersuchten Punkten konnte LVM-Leben – wie schon im Vorjahr – überzeugen. Vor allem in Hinblick auf die Leistungsfähigkeit für die Kunden lässt der Versicherer aus Münster die Konkurrenz weit hinter sich.

LVM-Leben mit Spitzen-Wachstum in 2009
LVM-Leben wird das Jahr 2009 voraussichtlich als ein weiteres Erfolgsjahr abschließen. Das Unternehmen rechnet mit einem Beitragswachstum, das mit rund 10 Prozent deutlich über dem prognostizierten Branchenwert von 4,8 Prozent liegt.

Sternberg - Lütjenburger Straße 1
3-R-Whg, DG., ca. 61 qm, HWR, Balkon,
Kellerraum, PKW-Einstellplatz,
ab 01.05.2010 zu vermieten.
Informationen unter Firmengruppe Hänsch
Tel. 03847-43080 Mo. - Fr. 8.00 - 17.00 Uhr

RZ Bestattungshaus in Sternberg
Renate Kühn Geschäftsleiterin
Pastiner Straße 22 • 19406 Sternberg
Tag & Nacht 0 38 47 / 25 21
Mit einer Bestattungsvorsorge übernehmen Sie Verantwortung für sich selbst und Ihre Angehörigen
Ihr Ansprechpartner in 19412 Brüel: **Fam Schröter** • August-Bebel-Str. 26
Tel. 03 84 83/2 08 06 oder 19406 Sternberg • Pastiner Str. 22

KLEINANZEIGEN ONLINE BUCHEN: www.wittich.de

Der richtige Weg zum Wunschgewicht mit Weight Watchers

Lernen Sie das neue Programm in einem **Weight Watchers Treffen** **unverbindlich kennen**. Kommen Sie vorbei.

NEUES Programm ab Januar 2010

Jeden Dienstag, 18.30 Uhr in Sternberg im Vereinsgebäude „Alter Bahnhof“ Bahnhofstraße 15.
Ihre Verena Taubhorn, 038483/28675.

© 2009 Weight Watchers® International, Inc. Alle Rechte vorbehalten. Das Weight Watchers Programm ist nicht geeignet für Personen mit krankhaftem Übergewicht. Weight Watchers® ist die eingetragene Marke von Weight Watchers® International, Inc. ProPoints® und das ProPoints® Zeichen sind eingetragene Marken von Weight Watchers® International, Inc. Patent angemeldet.

www.weightwatchers.de

Reisebüro Karin Blohm **20 Jahre**
Kütiner Str. 9 • 19406 Sternberg • Telefon (0 38 47) 3 13 07
www.reisebuero-karin-blohm.de

Tagesfahrten ab Sternberg und Crivitz (weitere Orte auf Anfrage)

08.03.2010	Frauentagsfeier im Morada Hotel Kühlungsborn Inkl. Kaffeegedeck, Modenschau und Tanz	28,50 €
09.03.2010	Einkaufsfahrt nach Polen	20,00 €
27.03.2010	Cameliengarten Wings und Freizeit in Stade	38,00 €
13.04.2010	Einkaufsfahrt nach Polen	20,00 €
17.04.2010	Kanäle u. Flote in Hamburg Dampferfahrt und Freizeit	35,00 €
04.05.2010	Einkaufsfahrt nach Polen	20,00 €
09.05.2010	Muttertagsfahrt auf die Insel Fehmarn	auf Anfrage
12.05.2010	1/2 Tagesfahrt zum Kloster Dobbertin, Dampferfahrt und Führung, Freizeit	27,00 €
17.07.2010	Störtebeker Festspiele, PK 2	49,00 €

Begleitete Gruppenreisen 2010

Donaukreuzfahrt
Im September 2010 geht es auf der schönen blauen Donau bis Budapest und zurück (Preise liegen uns noch nicht vor!)

Orthopädie-Schuhtechnik
Frank Thiele
Orthopädie-Schuhmachermeister

Denken Sie im Winter auch an die Pflege Ihrer Füße?
Angebot Monat Februar
10% Rabatt auf Fußpflegeprodukte

von **GEHWOL** **Allpresan®**
Alles für das Wohl der Füße. Und die Haut atmet auf.

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 09.00 - 18.00 Uhr, Sa. 09.00 - 12.00 Uhr
Niklotstr. 38 • 18273 Güstrow • Tel.: 038 43 - 21 17 66

ZU VERKAUFEN!

Opel Combo CNG Gas 1,6 l



Bj. 07/05, 170.000 km,
71 kW/97 PS, weiß, Euro
3 (D4), Wegfahrsperr,
5-türig, Radio-CD 20,
wahlweise Benzin + Gas-
betrieb

VB 4.850,-€

Tel.
039931/57921

HOTEL
BREITENBACHER HOF
Family Hotel

72178 Waldachtal 1
(Orsteil Lützenhardt)
Nördlicher Schwarzwald
Telefon 074 43/96 62-0
Fax 074 43/96 62 60

Einfach mal schnell raus...

und sich an der verschneiten Winterlandschaft im
Schwarzwald erfreuen.

**Romantikwochenenden, Harmonietage,
Schnäppchenwochen, und...**

Wir senden Ihnen gerne unseren Hausprospekt zu.

Angebote finden Sie auf unserer Homepage

www.hotel-breitenbacher-hof.de

oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.



**ELEKTROINSTALLATION
& REPARATUR**



**Gerhard
Schnepfmüller**

19406 Sternberg
Am Kugelberg 16
Tel.: 03847/31 16 02
Fax: 03847/31 21 44
Funk: 0172/7253870
Internet:
www.gselektro.de

!!! NOTVERKAUF !!!

Aus geplatzten Aufträgen bieten wir noch wenige
NAGELNEUE FERTIGGARAGEN
zu absoluten Schleuderpreisen (Einzel- oder Doppelbox).

Wer will eine oder mehrere? Info: MC-Garagen

Tel. 08 00 - 77 11 77 3 gebührenfrei (24 h)

DIAKONIEWERK IM
NÖRDLICHEN MECKLENBURG



GEMEINNÜTZIGE GMBH
Geschäftsstelle: Am Wasserturm 4 _ 23936 Grevesmühlen
Tel. (0 38 81) 78 59 - 0 _ Fax (0 38 81) 78 59 46

Miteinander reden ist der Anfang aller Hilfe!

Wir sind für Sie da:

- Ambulante Alten- und Krankenpflege
- Familienpflege
- hauswirtschaftliche Versorgung
- Vermittlung seelsorgerlicher Begleitung
- Vermittlung von Mahlzeitendienst
- Verleih von Pflegehilfsmitteln
- Beratungsdienst

Sie erreichen uns:

Diakonie – Sozialstation Sternberg
Güstrower Chaussee 5

19406 Sternberg

Tel./ Fax 0 38 47 / 31 20 62

Anzeigenschluss
8. März 2010



Fren dich auf
OSTERGRÜSSE

Ihre Osteranzeige und -grüße
nehme ich gerne
bis 8. März entgegen.

Auch für Ihre Branche habe
ich die passende

Osteranzeige.

Ihr persönlicher
Ansprechpartner ist

MARIO NEUMANN
0171/9715736



VERLAG
W
WITTICH

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Tel. 03 99 31/5 79-0 · Fax 03 99 31/5 79-30
e-mail: anzeigen@wittich-sietow.de · www.wittich.de

Lohnsteuerhilfe

Auch Ämter machen Fehler

Es gibt sicher aufregendere Lektüren als einen Steuerbescheid. Dennoch sollten Sie die jährliche Post vom Finanzamt sorgfältig prüfen. In vielen Bescheiden schleichen sich kleine Fehler ein, die sich letztlich zu einem spürbaren Betrag aufsummieren – oft zum Nachteil des Steuerzahlers. Von simplen Angaben zur Person oder zur Bankverbindung bis zum Sonderausgabenabzug bei der Rusterrente gibt es zahlreiche Fehlerquellen. Würden beispielsweise außergewöhnliche Kosten wie behinderungsbedingte Aufwendungen, Unterhaltszahlungen oder Krankheitskosten vollständig anerkannt und berechnet?

Sind Kindergeld und Kinderfreibetrag, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, Kinderbetreuungskosten sowie Ausbildungsfreibetrag berücksichtigt? Was viele vergessen oder nicht wissen: Nach Erhalt des Bescheids gilt eine einmonatige Widerspruchsfrist. Ist diese abgelaufen, kann er nicht mehr geändert werden. Steuerberater oder Fachanwälte für Steuerrecht helfen Ihnen, Abweichungen zwischen

der Steuererklärung und dem Bescheid der Behörde zu identifizieren und unterstützen Sie beim Widerspruchsverfahren.



Kontierungsbüro
Karin Pyrek
Selbständige Buchhalterin

Parchimer Str. 64 · 19089 Crivitz
Tel.: 0 38 63/33 99 93 · Fax: 0 38 63/33 99 93
e-mail: karinpyrek@freenet.de

- Buchen laufender Geschäftsvorfälle -



Mitglied im Bundesverband selbständiger
Buchhalter und Bilanzbuchhalter